

Andreas Gryphius, Großmüttiger Rechts-Gelehrter/Oder Sterbender Aemilius Paulus Papinianus

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2003. "Andreas Gryphius, Großmüttiger Rechts-Gelehrter/Oder Sterbender Aemilius Paulus Papinianus." In Große Werke der Literatur, Band VIII: eine Ringvorlesung an der Universität Augsburg 2002/2003, edited by Hans Vilmar Geppert, Günter Butzer, and Hubert Zapf, 71-100. Tübingen: Francke.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Andreas Gryphius, Großmüttiger Rechts-Gelehrter/Oder Sterbender Aemilius Paulus Papinianus

Christoph Becker

I. Ein redlicher Mann

Aliquis vir bonus nobis eligendus est, ac semper ante oculos habendus, ut sic tanquam illo spectante vivamus, & omnia, tanquam illo vidente, faciamus. Wir müssen einen redlichen Mann auswählen und ihn stets vor Augen halten, damit wir so gleichsam unter seinem Blick leben und alles so tun, daß er es gleichsam sieht.

(*Lucius Annaeus Seneca* [der jüngere *Seneca*; 4 v. Chr. bis 65 n. Chr.], *Ad Lucilium epistulae morales*, 11.8. Die im Literaturverzeichnis aufgeführte Oxforder Ausgabe der *Seneca*-Briefe an Lucilius bevorzugt zwar die Lesart *Aliquis vir bonus nobis diligendus est* – Wir müssen auf einen redlichen Mann achten. Im gegebenen Zusammenhang hat aber *diligendus* dieselbe Bedeutung wie *eligendus*).

Diesen Ausschnitt aus einem Brief des jüngeren *Seneca* (um 4 v. Chr. bis 65 n. Chr.) an den Freund *Lucilius* stellt im Jahre 1718 der aus Westfalen stammende und in Utrecht lehrende Rechtsgelehrte *Everardus Otto* (1686 bis 1756) als Leitsatz seiner Lebensbeschreibung des römischen Juristen *Aemilius Papinianus* voran (*Otto*, *Papinianus*, Rückseite des Titelblattes). Der Ausdruck »*vir bonus*« ist im alten Rom stehende Redewendung. Der »redliche Mann«, Eigennutz hinter das Wohl seiner Umwelt stellend, ist nicht nur im allgemeinen Muster für Lebensführung und Hilfe bei anstehender Entscheidung.

Ut enim leges omnium salutem singulorum anteponunt, sic vir bonus et sapiens et legibus parens et civilis officii non ignarus utilitati omnium plus quam unius alicuius aut suae consulit. Wie nämlich die Gesetze das Wohl aller dem Wohl einzelner voransetzen, so ist der redliche und verständige, der den Gesetzen gehorchende und mit der Bürgerpflicht wohlvertraute Mann mehr auf den Nutzen aller als auf den eines einzelnen oder seines eigenen bedacht.

(*Marcus Tullius Cicero* [106 v. Chr. bis 43 v. Chr.], *De finibus bonorum et malorum libri quinque*, 3.64).

Er ist es auch im besonderen Zusammenhang rechtlicher Beurteilung. Dort begegnet er beispielsweise, wenn in einem Vertrag einzelne Punkte offengelassen worden sind. Die endgültige Festlegung ergibt sich dann, ohne daß es neuerlicher Verständigung bedarf, aus fiktiver Einschätzung eines redlichen Mannes (*arbitrium boni viri*; siehe *Pomponius*, *Digesten* 17.2.6; *Proculus* *Digesten* 17.2.76 und 17.2.78). Als einen solchen *vir bonus* empfiehlt der holländische Autor durch das vorangeschickte Zitat eben den beschriebenen *Papinianus*. Schon vor der Lektüre des Buches erfährt so der Leser, welche Tugendhaftigkeit den Mann auszeichnet, dessen Werdegang der Autor abbildet.

Papinian galt von jeher seiner Nachwelt als die Personifikation von Rechtsschaffenheit und Rechtsgelehrtheit schlechthin. Ihm wurde der Ruhm zuteil, der größte römische Jurist gewesen zu sein (*Dulckeit/Schwarz/Waldstein*, Römische Rechtsgeschichte, § 34.III.2.a; *Hübner*, Papinianus; *Nörr*, Papinian, S. 308). Gar gesetzlich festgelegt erscheint *Papinian* als von allerschärfstem Geist (*acutissimi ingenii vir*) und verdienstermaßen die anderen überragend (*merito ante alios excellens*) in einer kaiserlichen Konstitution des oströmischen Kaisers *Justinian* (482 bis 565) vom Jahre 529. Dieser Erlaß ging in den *Codex Iustinianus* ein, *Justinians* am Ende des Jahres 534 als Gesetz verkündete Sammlung kaiserlicher Konstitutionen der vergangenen Jahrhunderte (Codex 6.42.30). Der Ruhm *Papinians* beruht nicht zum mindesten auf seiner Unbeugsamkeit, mit welcher er sich einer Vereinnahmung seiner Person von hervorragender Amtsstellung und rechtswissenschaftlicher Autorität für Staatsstreich und Mord widersetzte und dafür mit dem Tode bezahlte.

II. Gehorsam hat Grenzen

Papinian erfüllte mit dem Zeugnis seines Lebens solche Anforderungen, wie sie im Jahre 1723 *Johann Georg Döbler* an einen Richter stellte. Richter ist nach zeitgenössischer Anschauung im noch nicht nach seinen Gewalten gegliederten Gemeinwesen jeder Amtsträger, der Recht spricht oder die Geschicke von Dorf, Stadt oder Land in Verwaltungsanordnungen lenkt. Ein öffentliches Amt also darf nach *Döblers* mahrender Schrift (sie ist auf Deutsch verfaßt und daher nicht allein an den studierten Amtsanwärter gerichtet) nur werden, wer auch unerträgliche Mühsal aus den allgemeinen Umständen oder in persönlicher Bedrängnis erträgt und wer lieber den Tod leidet als Unrecht tut (*Döbler*, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, S. 40ff., 102ff.). Er muß wie im zweiten vorchristlichen Jahrhundert der Priester *Mattathias*, der Vater des *Judas Makkabaeus*, standhaft gegenüber mißbrauchter Gewalt des Landesherrn bleiben und allein Gott fürchten (*Döbler*, S. 40f., verweisend auf 1 Makkabäer 2). Freilich schränkt *Döbler* den Vergleich insoweit ein, als er die Radikalität des *Mattathias* in manchem als zu weit gehend bezeichnet. Drohungen des Landesherrn darf der Richter nicht weichen, vielmehr hat er die lediglich zeitliche Pein gegen die ewige Marter und Qual abzuwägen, den harten und absoluten Befehl des Fürsten zu mißsachten und bei Verlust aller Ehre, des zeitlichen Vermögens und gar des Lebens Gottes Befehl zu befolgen (*Döbler*, S. 41f.). Schonungslos schildert *Döbler*, was es für den Alltag des Amtsträgers bedeutet, Widerwärtigkeiten und böse Zeiten auszuhalten. Es gibt üble Nachreden ebenso wie Versuche, den Richter in seinem Amt zu ersetzen. Man macht ihm das Leben sauer und schwer, kürzt ihm Besoldung und Nebenbezüge, überhäuft ihn mit Arbeit. In Krieg, Hunger und Seuche fällt die drückendste Last auf den Richter. Er muß standhalten, damit die Untertanen nicht verwildern. Bis ans Lebensende verharret der Richter im Amte, und nur sein Gewissen kann ihn zum Rücktritt veranlassen (*Döbler*, S. 102ff.).

Aufrichtigkeit bis zum Letzten, wie von *Döbler* beschrieben, ist die von *Andreas Gryphius* in seinem Schauspiel »Papinian« (»Großmüttiger Rechts-Gelehrter/Oder Sterbender Aemilius Paulus Papinianus. Trauer-Spil«) gefeierte Hal-

tung, an welcher ein historischer *Papinian* leiblich zugrundeging und geistig erstrahlte. Das Lob dieser Haltung und die Haltung selbst setzen voraus, daß es naturgegebenes Recht gibt, das noch über dem über die Gesetze erhabenen Fürsten steht, daß die Beschreibung des Fürsten mit *«legibus solutus»* sich allenfalls auf menschliche Satzungen beziehen kann. *Gryphius* verfaßte sein im Jahre 1659 publiziertes Drama vom großmütigen, das heißt heldenmütigen *Papinian* in der Zeit eines bereits entwickelten Absolutismus. Staatstheoretisch fand diese Staatsauffassung ihre besonders scharfe Ausprägung im *«Leviathan»* (1651) eines *Thomas Hobbes* (1588 bis 1679)

mit dem Postulat ausnahmslosen Gehorsams aller gegen die Anordnungen des einmal bestimmten Fürsten (*Hobbes*, *Leviathan*, Kapitel 18, 21, 26). Jene Zeit war die Zeit einer sich fortentwickelnden Naturrechtslehre und wird, obgleich die Frage nach Naturrecht jahrtausendealt ist, rückschauend als die Naturrechtsepoche schlechthin bezeichnet (hierher rechnet man das 17. und das 18. Jahrhundert). Sie unterscheidet den Menschen im Naturzustand vom Menschen in verfaßter Gesellschaft. Die von Menschenhand geschaffene Verfassung nutzt naturgegebene Gestaltungsmöglichkeiten. Diese Gestaltungsmöglichkeiten kann man für unbegrenzt halten. Das bringt den vollkommenen Absolutismus nach *Hobbes* hervor. Widersprüche zum Naturrecht macht der Inhaber der allerhöchsten Staatsgewalt allein mit seinem Gewissen aus.

Man kann aber statt dessen auch annehmen, daß Naturrecht der menschlichen Gesellschaft nur eine gewisse Bandbreite von Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Dann bleibt der Rahmen des Naturrechts immer mit Verbindlichkeit gewahrt. Hält das menschliche Recht die Bandbreite ein, ist es selbstverständlich gültig. Verletzt es hingegen die vom Naturrecht gezogenen Grenzen, so stellt sich heraus, daß auch die oberste Staatsgewalt gebunden ist und nicht in allem Gehorsam beanspruchen kann. Derartige Zuspitzung muß der Konflikt zwischen menschlichem Recht und Naturrecht allerdings nicht zwangsläufig annehmen. Denn gleichviel, ob Naturrecht den menschlichen Gestaltungsmöglichkeiten Bahnen vorgibt oder nicht, kann sich im Einzelfall eine naturrechtswahrende Beschränkung fürstlicher Machtfülle ergeben. Sie leitet sich daraus ab, daß der Fürst die ihm in einem fiktiven Vertrag von den künftigen Untertanen eingeräumte Macht nicht weitergehend auszuüben vermag, als es in eben dem Vertrag vorgesehen ist. Wo die Reichweite des Vertrages endet, wirkt dann trotz menschlicher Satzung noch das Naturrecht aus der Zeit vor der menschlichen Satzung fort, das Recht des freien Naturzustandes. Ein solches autonomieerhaltendes Zusammenwirken von Naturrecht und Vertrag, die Verbindung von Naturrecht und gesetztem Recht zu einem einheitlichen Regel-

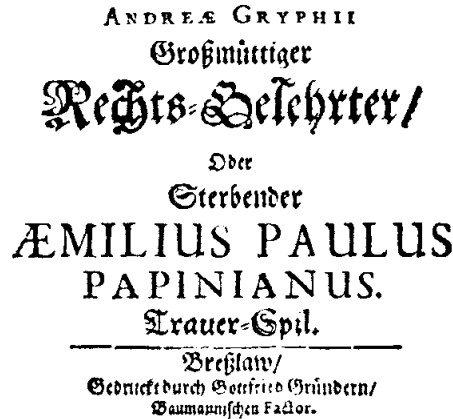


Abbildung 1: Titelblatt der Ausgabe des Dramas vom Jahre 1659.

werk, begegnet namentlich bei dem Niederländer *Hugo Grotius* (1583 bis 1645) in seinem 1625 veröffentlichten Werk über das „Recht des Krieges und des Friedens“ (*De jure belli ac pacis libri tres*; dort 1.3.7ff., insbesondere 1.3.17.1).

Die Vorstellung einer Einheit von höherem, vor allem göttlichem Recht und niedrigerer menschlicher Satzung ist freilich älter und fällt wohl mit der Reflexion über menschliches Recht und Naturrecht beziehungsweise göttliche Satzung (was immer eine jede Zeit unter diesen Dingen verstanden haben mag) überhaupt zusammen. Ein berühmtes, allerdings verhältnismäßig junges Beispiel ist um das Jahr 1225 *Eike von Repgows* Prolog zum Sachsenspiegel. Hiernach soll niemand sich vom Recht abbringen lassen, weder durch Freigebigkeit noch durch drohendes Leid. Denn Gott selbst ist das Recht. Ihm ist das Recht lieb. Alle, denen von Gott die Macht zu richten gegeben ist, sollen ihres Amtes so walten, daß sie ein gnädiges Gericht Gottes erwarten können. Manches irdisches Kummernis des Recht Pflegenden mag darin inbegriffen sein. Ob dies auch die Verzweiflung eines Widerspruchs zwischen höchstem Befehl und Gottes Recht einschließt, ist offen.

III. Papinianus und Gryphius: Biographisches

Was mochte über beinahe eineinhalb Jahrtausende hinweg die Männer *Papinian* und *Gryphius* zusammengeführt haben? Etwas von Unsterblichkeit hatte zweifellos dabei seine Hand im Spiel – ein ewiges Angedenken *Papinians*, das bis zu *Andreas Gryphius* drang, und das dieser seinerseits für die Nachwelt stärkte. *Gryphius* ließ sich von der Person des *Papinian* fesseln und wollte auch andere fesseln. Er greift gar zu dem Hilfsmittel, daß er der Druckausgabe seines Trauerspiels vom Jahre 1659 in Kupfer gestochene Bildnisse der wichtigsten darin vorkommenden Personen beifügte, angefertigt nach Gemmen und Münzen, teils nach den Publikationen des am Ende des 16. Jahrhunderts wirkenden humanistischen Gelehrten *Fulvio Orsini* (*Fulvius Ursinus*), teils aus eigener Sammlung.



AEMILIVS PAVLVSPAPINIANVS.
EX AMETHYSTO FVLVII VRSINI.

Abb. 2: Papinian. Nach einer Gemme. Aus der Ausgabe des Dramas von 1659.



PLAVTIA.
EX AMETHYSTO FVLVII VRSINI.

Abb. 3: Plautia, Papinians Frau. Nach einer Gemme. Aus der Ausgabe des Dramas von 1659.

IV



D. SEPTIMIUS SEVERVS.
EX NVMMO A. NEO A. GRYPHII.

Abb. 4: Septimius Severus. Nach einer Münze.
Aus der Ausgabe des Dramas von 1659.

V



IVLIA.
EX NVMMO ARGENTEO A GRYPHII.

Abb. 5: Julia Domna, zweite Frau des Septimius Severus und Mutter von Caracalla und Geta. Nach einer Münze. Aus der Ausgabe des Dramas von 1659.

VI



ANTONINVS CARACALLA.
EX NVMMO ARGENTEO A. GRYPHII.

Abb. 6: Caracalla. Nach einer Münze. Aus der Ausgabe des Dramas von 1659.

VII



GETA.
EX NVMMO ARGENTEO A. GRYPHII.

Abb. 7: Geta. Nach einer Münze. Aus der Ausgabe des Dramas von 1659.

Einige wenige biographische Notizen sollen ein erstes gedankliches Bild von jedem der beiden, Autor und Hauptfigur, vermitteln:

1. Aemilius Papinianus

Das Geburtsjahr des *Aemilius Papinianus* ist nicht genau bekannt. Man vermutet allerdings, daß er ungefähr ein Altersgenosse des Kaisers *Septimius Severus* war. *Severus* wurde im Jahre 146 n. Chr. geboren und gelangte nach der Ermordung des *Pertinax* im Jahre 193 an die Macht (*Pertinax* war erst im selben Jahr zur Macht gelangt, nachdem *Commodus* gewaltsam vom Leben zum Tod befördert war). Un-

ter des *Septimius* Regentschaft gelangte *Papinian* in das Amt des *praefectus praetorio*, des Obersten der kaiserlichen Garde. *Gryphius* verdeutscht dies mit der Bezeichnung »Oberster Reichs-Hofemeister« (*Gryphius*, *Papinian*, Inhalt). Dieses in der Regel kollegial, nämlich mit zwei Personen besetzte Amt (über es *Digesten* 1.11), war Schlußpunkt einer Reihe von Staatsämtern, die *Papinian* bekleidete. Stationen seiner Laufbahn waren Stellungen als *advocatus fisci*, als *assessor* der Prätorianerpräfekten und als *magister libellorum*.

Letzteres heißt, daß er Vorsteher einer kaiserlichen Kanzlei »*a libellis*« war, welche die Anfragen von Privaten und von Amtsträgern zu Rechtsfragen bearbeitete. Jene Eingaben waren regelmäßig von einem bestimmten Rechtsstreit veranlaßt. Beantwortet wurden sie mit einem amtlichen Schreiben (*rescriptum*) das zwar auf den konkreten Fall bezogen war, aber zugleich mehr oder minder generelle Ausführungen enthielt. Den Reskripten als Untergruppe kaiserlicher Erlasse (*Konstitutionen*) legte das Rechtsleben im Laufe der Zeit die gleiche Bedeutung bei, wie sie einem Gesetz der Volksversammlung zugekommen wäre. Die Reskripte wurden daher nicht allein wie alle anderen Erlasse auch im kaiserlichen Archiv aufbewahrt. Sie wurden rechtswissenschaftlich kommentiert und sowohl privat als auch offiziell gesammelt, zuletzt im *Codex Iustinianus*. Wieviele von diesen amtlichen Äußerungen *Papinian* zum Urheber hatten, wissen wir nicht, zumal das meiste verloren ging. Doch ordnet ein Fragment aus den Schriften des *Tryphonius*, eines Zeitgenossen *Papinians*, bewahrt in den *Digesten Justinians*, jener gewaltigen, mit Gesetzeskraft versehenen Zusammenstellung von Auszügen aus den rechtswissenschaftlichen Schriften der vorangegangenen Jahrhunderte vom Jahre 533, ein kommentiertes Reskript ausdrücklich *Papinian* zu (*Tryphonius*, *Digesten* 20.5.12.pr [»pr« steht für *principium*, den Einleitungssatz dieses Fragments]). Auf diese Weise tritt ungewöhnlicherweise die Person des Amtsträgers hinter dem Amt hervor. Darin steckt ein Hinweis auf die besondere Bedeutung des Mannes. Im übrigen schuf *Papinian* selbst ein großes wissenschaftliches Werk. Hiervon ließ *Justinian* vieles in die erwähnten *Digesten* übernehmen. Einen ersten Eindruck verschafft die einleitende Auflistung der für die *Digesten* ausgewerteten Schriften, worunter sich sechs Titel aus der Feder *Papinians* befinden (in der hier benutzten Ausgabe Mommsen/Krueger: S. 24). Einzelne Stücke überdauerten sogar im Original (*Aemilii Papiniani ex libris responsorum et quaestionum fragmenta*).

Sein letztes Amt als Prätorianerpräfekt brachte *Papinian* nicht allein den Oberbefehl über die der Macht am nächsten stehenden Truppe, sondern auch etliche weitere, den Juristen *Papinian* fordernde Aufgaben der kaiserlichen Verwaltung mit sich. In doppelter Hinsicht bewegte der Amtsträger *Papinian* sich so im Zentrum der Macht. Denn nicht nur nahm der Amtsinhaber an der kaiserlichen Machtfülle teil. Vielmehr hing umgekehrt ganz wesentlich von Gunst und Loyalität der Prätorianergarde ab, wer – unter mehr oder minder blutigen Begleitumständen – den römischen Kaiserthron als ein Militärmonarch erreichte und behielt. Kaiser ohne oder gar gegen den Willen der am Regierungssitz Rom liegenden Garde – *Gryphius* nennt sie »Läger« – zu sein, war ausgeschlossen. Zugleich bestand vermutlich eine uns heute nicht mehr ganz entschlüsselbare schwägerschaftliche Beziehung zum Kaiserhaus, und zwar über *Julia Domna* (Selbstmord 217), die zwei-

te Frau des *Septimius Severus*, Mutter der Kaisersöhne *Bassianus* genannt (wohl wegen eines von ihm gern getragenen keltischen Kapuzenmantels) *Caracalla* (um 188 bis 217) und des *Geta* (189 bis 212).

Herausragende Dienststellung und etwaige Verwandtschaft mit dem Kaiserhaus – diese die Dienststellung begünstigend – zusammen bedeuteten freilich nicht nur Fülle an Gewalt, sondern zugleich auch persönliche Gefahr. Diese verwirklichte sich zu *Papinians* zeitlichem Schaden, nachdem *Septimius Severus* auf einem Feldzug in Britannien im Jahre 211 verstorben war und seine Söhne *Caracalla* und *Geta* gemeinsam die Herrschaft übernommen hatten. Nach zehnmonatiger Samtherrschaft, die auf eine Reichsteilung hinauszulaufen drohte, ließ *Caracalla* den Bruder am 26. Februar 212 beseitigen und veranstaltete breitangelegte Säuberungen. Denen fielen unter anderem *Papinian* und dessen gleichnamiger Sohn zum Opfer. Der jüngere *Aemilius Papinianus* war zu der Zeit Quästor, stand also am Anfang einer eigenen Karriere im Staatsdienst (über das Schicksal des jüngeren *Papinian* die Nachrichten bei *Aelius Spartianus*, Antoninus Caracalla, 3 und 4; Pauly's Realenzyklopädie 1.1, Sp. 575, Nr. 106).

Trotz und wohl sogar gerade wegen des katastrophalen Endes seiner Lebensbahn wurde *Papinian* der Ruf des größten römischen Juristen zuteil. *Papinian* ist die Personifikation der Aufrichtigkeit und Unbeugsamkeit von Recht. Er starb als Märtyrer des Rechts, indem er sich, so die Überlieferung, weigerte, den Brudermord *Caracallas* mit der Autorität seines Amtes wie seines juristischen Sachverständes zu rechtfertigen und damit zur Stabilisierung der Herrschaft *Caracallas* beizutragen (*Ankum*, *Papiniano, ¿un jurista oscuro?*, S. 34: «Esta muerte como martir de la justicia»). Umsonst erinnert der kaiserliche Beamte *Cleander* wohlmeinend *Papinian* daran, daß ein ähnliches Ansinnen auch an den jüngeren *Seneca* herangetragen worden war, nachdem *Nero* seine Mutter *Agrippina (die jüngere)* hatte beseitigen lassen. *Seneca* leistete seinerzeit den Dienst der öffentlichen Rechtfertigung. *Cleander* befindet sich im Glauben, die unzweifelhafte Integrität *Senecas* müsse das Verhalten *Papinian* empfehlen. *Papinian* hält *Senecas* Rechtfertigungsversuch indessen für einen nicht nachahmenswerten schweren Fehler, was *Cleander* zu dem schmerzlichen Ausruf nötigt: «Ach Götter! werther Freund! Er ringt nach seinem Tod.» (*Gryphius*, *Papinian*, III.449 bis 470 mit Anmerkung zu III.461). Auf den Vergleich bereitete *Gryphius* sein Publikum vor, indem er den Intriganten *Laetus* auf die Machtkämpfe *Agrippinas* mit *Nero* hinweisen ließ (*Gryphius*, *Papinian*, II.40 nebst Anmerkung).

Papinian geht lieber in den Tod, als daß er dem Gewaltherrscher Unrecht zu Recht verkehren helfe. Seine bereits im Altertum empfundene unbedingte Autorität gelangt ein Jahrhundert und zwei Jahrhunderte nach seinem Tode in den sogenannten Zitiergesetzen (hierzu *Dulckeit/Schwarz/Waldstein*, *Römische Rechtsgeschichte* § 42.II) zum Ausdruck: Eine kaiserliche Anordnung *Konstantins des Großen* (um 280 bis 337) vom Jahre 321, das sogenannte Kassiergesetz, erklärte einige wissenschaftliche Entgegnungen zu Arbeiten *Papinians* für nicht mehr in gerichtlicher Auseinandersetzung als Argumentationsbelege verwendbar. Vielmehr sollte allein *Papinians* Aussage erheblich sein. Ein Gesetz der beiden Kaiser *Theodosius II.* und *Valentinian III.* vom Jahre 426 dann, das im engeren Sinne sogenannte Zitiergesetz, bekräftigte die Ungültigkeit der Kommentare zu *Papinian*

und sah überdies vor, daß bei Gericht Argumente aus den Schriften eines Kreises von fünf Juristen ähnlich einem Gesetz vorgetragen werden konnten. Darunter befand sich der Name *Papinians*. Sofern die Schriften Meinungsverschiedenheiten ergaben, mußte man die Mehrheit ermitteln, und bei Gleichstand zählte die Ansicht *Papinians*. Kassiergesetz und Zitiergesetz sind aufgenommen in den *Codex Theodosianus* (unter 1.4.1 und 1.4.3 in der Zählung der Ausgabe von Mommsen); der *Codex Theodosianus* ist ähnlich dem ein Jahrhundert jüngeren *Codex Iustinianus* eine mit Gesetzeskraft ausgestattete Zusammenstellung der Kaiserkonstitutionen, von *Theodosius II.* im Jahre 438 für Ostrom erlassen und von *Valentinian III.* zum Jahresanfang 439 für Westrom übernommen.

2. Andreas Gryphius

Der Verfasser des »Großmütigen Papinian« erblickte im Jahre 1616 im schlesischen Glogau das Licht der Welt. Die heute polnische Hafenstadt an der Oder war im Spätmittelalter Hauptstadt des Herzogtums Glogau gewesen; dort entstand eine Linie der schlesischen Piasten. Die Stadt geriet im 14. Jahrhundert aus polnischer Herrschaft unter böhmische Oberhoheit. Im 16. Jahrhundert wurden Stadt und Herzogtum Glogau und überhaupt das böhmische Königreich habsburgisch. Die Einbettung Schlesiens in die habsburgische Monarchie ist auch noch der Zustand zu *Gryphius'* Zeiten (in der Mitte des 18. Jahrhunderts wird das Land durch die schlesischen Kriege preußisch werden). *Andreas* war das jüngste Kind eines in dritter Ehe mit einer um 32 Jahre jüngeren Offizierstochter verheirateten lutheranischen Archidiakons.

Im Alter von vier Jahren verliert *Andreas* seinen Vater. Ein Jahr darauf verheiratet die Mutter sich erneut mit dem Magister *Eder*, Lehrer am Glogauer Gymnasium. Elfjährig verliert *Andreas* im Jahre 1628 auch die Mutter. Gryphius wuchs, zur Krankheit neigend, inmitten des dreißigjährigen Krieges auf. Schlesien und zumal der Glogauer Landstrich war geplagter Schauplatz zahlloser Truppenbewegungen und Gefechte. Im Herbst des Jahres 1628 erreichte die Not des Krieges *Andreas* unmittelbar; die Protestanten mußten, wenn sie sich nicht zum katholischen Glauben bekannten, die Stadt verlassen, dabei einen Teil des Vermögens aufgeben und vor allem die Kinder mit deren Vermögen zurücklassen. Der Stiefvater nahm nun allerdings die von *Andreas'* Vater hinterlassene Bibliothek und manches andere bewegliche Gut mit aufs Dorf Driebitz. Diese Habe fiel später zu großen Teilen Plünderungen zum Opfer. Der in Glogau zurückgebliebene *Andreas* scheint durch eine Stiefschwester und durch die Großmutter von Mutterseite unterstützt worden zu sein. Mit Privatunterricht war der Besuch des neuerrichteten Jesuitengymnasiums zu vermeiden. Ein Jahr später konnte *Andreas* seinem Stiefvater aufs Land folgen. Den Versuch, im Jahre 1631 das Görlitzer Gymnasium zu beziehen, vereitelte der Krieg. Im selben Jahr vernichtete aber ein Großfeuer die Heimatstadt und damit auch das Jesuitengymnasium, welches zur Not als Ausbildungsstätte für *Andreas* in Frage gekommen wäre. Die Teile seines in Glogau gebliebenen Erbes verlor er in dieser Zeit durch Beschlagnahme, vermutlich als seine Großmutter starb. Zusätzlich traf am Beginn der dreißiger Jahre die Pest das verheerte Land.

Ein Ausweg ergab sich, als der Stiefvater Pfarrer im vom Kriege verschonten und von Flüchtlingen übervölkerten polnischen Fraustadt wurde, dabei die Aufsicht über das dortige Gymnasium erhielt und im Jahre 1632 *Andreas'* Einschreibung bewirken konnte. Die erste ihm Obdach gewährende Familie raffte die Pest dahin. Auch in der Familie des zum zweiten Mal verheirateten Stiefvaters sieht *Andreas* alljährlichen Tod, da sämtliche sechs Kinder tot geboren werden oder bald nach der Geburt sterben. Auf der Schule aber zeigte sich *Andreas Gryphius* als begabter Vortragender, Schauspieler und Dichter. Im Jahre 1634 legt *Andreas Gryphius* die Abschlußprüfung ab und geht mit einigen Schulkameraden zu weiteren Studien ans Danziger Akademische Gymnasium; den Unterhalt bestreitet er durch Hauslehrertätigkeit.

In der Danziger Zeit nun wendet *Gryphius* sich von der lateinischen Sprache als der Sprache seiner Dichtung ab und wendet sich der Muttersprache zu. Dieser Entschluß öffnet seiner Sprachkraft allen Raum, was auch ihm in der Anschauung der Nachwelt das Beiwort eines »Größten«, nämlich des größten Barockdichters Deutschlands vermittelt hat.

Nach einem kurzem Aufenthalt in Fraustadt begibt sich *Gryphius* im Jahre 1636 in das Haus Schönborn, um dort die Aufgabe eines Erziehers der beiden Söhne *Georg Schönborners*, eines im Ruhestand lebenden hohen Verwaltungsbeamten und staatswissenschaftlichen Autors zu übernehmen. Mit ihnen – und mit anderen jungen Schlesiern, deren Familien es sich leisten konnten, ihren Söhnen einen Studienaufenthalt außerhalb der Gefahren in der Heimat einzurichten – bezieht *Gryphius* im übernächsten Jahr die holländische Universität Leiden. Hier widmet er sich den philosophischen und juristischen wie auch den Studien der Natur. Bei Debat- tierübungen soll sich die Auffassung *Gryphius'* gezeigt haben, daß der Herrscher von Gottes Gnade her absolut herrsche, und nicht etwa durch Herrschaftsvertrag dem Volke verbunden sei, nachdem dieses durch Gesellschaftsvertrag als Einheit aus dem nur Individuen kennenden Stande des Naturrechts herausgetreten sei. Zu den Studien zählten des weiteren eine öffentliche Rede über die Eitelkeit aller Dinge »De rerum omnium vanitate« und eine Disputation »De igne non elemento«, darüber, daß Feuer kein Element sei (ausgerechnet diese Schrift scheint durch Brand untergegangen zu sein). Auch eigene Unterrichtstätigkeit gestattet man dem Magister *Gryphius* in Leiden. Zugleich setzte er seine bereits in der Danziger Zeit begonnene und in der Schönborner Zeit nicht unterbrochene Publikationstätigkeit fort. Im Jahre 1644 übernahm *Gryphius*, da der Krieg noch immer nicht enden wollte, die Aufgabe eines Reisebegleiters für den Stettiner Kaufmannssohn *Wilhelm Schlegel*. Ziele der zweijährigen Bildungsreise waren Frankreich und Italien. Auf der Rückreise verblieb *Gryphius* ein halbes Jahr in Straßburg, reiste dann den Rhein hinab, um über Stettin Ende 1647 wieder in Fraustadt anzulangen. Dort wartet er auf das Ende der Friedensverhandlungen. *Gryphius* lehnt Rufe an verschiedene Universitäten ab. Während der Fraustadter Zeit gründet er mit der Kaufmannstochter *Rosina Deutschländer* seine Familie. Allerdings werden von ihren Kindern vier bereits früh sterben, ein fünftes im Alter von fünf Jahren schwerste Behinderungen entwickeln.

Mit der Entwicklung gesicherter Friedensverhältnisse kehrt *Andreas Gryphius* im Jahre 1650 in seine Heimatstadt Glogau zurück. Er bekleidet dort das bis

Andreas Gryphius Ictus Philosoph. Et Stat.
Equest. Ducat. Glogov. Syndicus nat: 1616.



Abb. 8: Andreas Gryphius. Kupferstich von Philipp Kilian.
Aus der Biographie von Szyrocki.

zum Lebensende (1664) ausgeübte Amt eines Landdessyndikus, eines Rechtsberaters und Rechtsvertreters der Landstände auf dem Landtag des Fürstentums Glogau. In diesem Lebensabschnitt zeigt ihn der bekannte Kupferstich des Augsburger Kupferstechers Philipp Kilian (1628 bis 1693).

Die Bildnisüberschrift weist den in staatsmännischer Haltung dargestellten Gryphius als *Iurisconsultus, Philosophus et Status Equestris Ducatus Glogoviensis* (oder: *Glogoviae*) *Syndicus* aus, also als Rechtsgelehrten, Philosoph und Syndikus der Ritterschaft des Herzogtums Glogau, geboren 1616. Einer seiner Amtsvorgänger war jener *Georg Schönborner* gewesen, in dessen Haus *Gryphius* die Erzieherstelle angenommen hatte.

IV. Papinianus in Gryphius' Augen

1. Märtyrer Papinian

Gryphius war nicht der einzige Autor, der das historische Schicksal zum Stoff nahm. So sind des weiteren noch der Rechtsgelehrte *Gian (Giovanni) Vincenzo Gravina* (1664 bis 1718) und der Jesuit *Franz Neumayr* (1697 bis 1765). *Gravina* mit *Il Papiniano*, *Franz Neumayr* mit *Papinianus Juris-Consultus* (über das letztgenannte, lateinisch verfaßte Trauerspiel *Habersetzer*, Politische Typologie, S. 95ff.). Aber *Gryphius* war vermutlich der Verfasser mit der größten Publikumsbeachtung. Was mochte ihn zu dem Stoff geführt haben? In seinem ganzen dramatischen Werk wandte *Gryphius* sich stets Helden der Standhaftigkeit zu. Seine Tragödien beruhen auf der in jenem Leidener »*Vanitas*«-Vortrag thematisierten Empfindung, daß alles menschliche Sein und Wirken vergänglich sei, nicht aber die göttliche Ordnung, die der Mensch zu achten hat, selbst wenn die zeitlichen Umstände es ihm noch so schwer machen. Märtyrer und Heilige sind seine Helden, Menschen, die kompro-

mißlos die richtige Überzeugung bis in den Tod vertreten. Sein Anliegen stellte *Gryphius* besonders deutlich in der Vorrede zu »Leo Armenius«, erstmals publiziert im Jahre 1650, kurz nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, heraus. Dem Verfasser geht es, da »vnsere gantz Vatterland sich nuhmehr in seine eigene Aschen verscharret/ und in einen Schawplatz der Eitelkeit verwandelt«, darum, »die vergänglichkeit menschlicher sachen in gegenwertigem und etlich folgenden Trawerspielen vorzustellen« (*Gryphius*, Leo Armenius, Vorrede, S. 4).

Ein dieses Anliegen vertretender Held ist, obschon noch Heide, der antike Jurist *Papinian* (über die Anlage des »Papinian« als Märtyrerdrama: *Heckmann*, Elemente, S. 42ff.; *Raffy*, Le »Papinianus«; *Schings*, Die patristische, S. 185ff.). Großmütigkeit zeichnet ihn aus. Das ist edle Haltung nicht in der heutigen Bedeutung von Großzügigkeit mit Neigung zur Nachsichtigkeit, sondern im Sinne unerschütterlicher Prinzipientreue und Tapferkeit. Hiervon beseelte Menschen stehen allein. Kaum je wird jemand sie auf ihrem zwangsläufig zum körperlichen Untergang führenden Weg begleiten. Sie sind Radikale, von der Wurzel her durchdrungen von der Unverbrüchlichkeit einer Lebenseinstellung, die sich nicht kurzfristig an den aktuellen Lebensumständen ausrichtet. Sie wissen um die Vergänglichkeit von Glück im vordergründigen Sinne von *fortuna* (vgl. *Schings*, Die patristische, S. 185ff., 190, 192). Wo sie Hilfe erlangen könnten, schlagen sie sie aus, weil sie regelmäßig nur unter Einschränkung oder Aufgabe des angenommenen Prinzips zu erlangen ist. So verhält sich *Papinian*. Auf kein Angebot einer lebens- und standesrettenden Lösung geht er ein. Sei es die angebotene Unterstützung der Garde für einen Staatsstreich (*Gryphius*, *Papinian*, IV.375 bis IV.440), sei es die einen gedachten Herrschaftswunsch *Papinians* legitimierende eheliche Verbindung mit der *Septimius*-Witwe *Julia* (*Gryphius*, *Papinian*, V.1 bis V.36). *Gryphius* steigert die Unnachgiebigkeit noch darum, daß er *Papinian* nicht allein sein eigenes Leben, sondern auch noch dasjenige seines zu gleicher Größe erzogenen, für *Gryphius* allerdings noch im Kindesalter stehenden Sohnes hingeben läßt. Er läßt *Papinian* im Augenblick des Todes seines vor seinen Augen ermordeten Sohnes sagen, daß der grimme Zufall dem Sohn Jahr, Stand und was die Erde schätze, raube, ihm aber schenke, was der Sturm des Glücks nicht verletzen könne (*Gryphius*, *Papinian*, V.260ff.).

Es ist müßig, darüber zu spekulieren, ob die fortwährende Bedrohung der eigenen Existenz den Ausdrucksdrang und die Ausdrucksfähigkeit *Gryphius'* hervorrief oder ihm nur die Themen gab. In jedem Falle darf man wohl sagen, daß *Andreas* von klein auf erfuhr, welch unterschiedliche Gaben des Schicksals Füllhorn bereithält und daß es Wohlergehen und Verzweiflung, Beständigkeit und Verlust, Gestaltungsmacht und Ausgeliefertsein nicht gleichmäßig auf alle Menschen ergießt. Und des weiteren darf man wohl sagen, daß sein Werk, so wie es eben ist, nicht ohne die realen Erfahrungen *Gryphius'* von Menschen und ihrem Geschick zustande gekommen wäre. Nicht nur ist das Thema der Vergänglichkeit, der Eitelkeit und Leere allen irdischen Seins und Tuns das Thema des Barock schlechthin und daher der Leidener *Vanitas*-Vortrag zeittypisch, keinesfalls singulär. Sondern *Gryphius* hat in allen Rücksichten wirklich erlebt, daß nichts verlässlich ist, daß man sich an nichts und niemanden vollkommen binden kann – zwar ebenfalls nicht singulär, aber doch deutlicher, als es andere Zeitgenossen tun mußten. Keine Auseinandersetzung mit *Gryphius'* Schaffen verzichtet auf die Schilderung der düsteren Lebensverhältnisse

seiner Jugend. Bis hin zu den gutbürgerlichen Hausbüchern (zum Beispiel *Koenig*, Deutsche Litteraturgeschichte; in seinem seit der ersten Auflage abgedruckten Vorwort vom Herbst 1878 »Dem deutschen Hause« erhoffte sich *Koenig*, daß sein Buch Hausbuch und Erbbuch werden möge; die Zahl der Auflagen scheint seine Hoffnung erfüllt zu haben) bewahrt das kulturelle Gedächtnis im Falle von *Andreas Gryphius* eine besonders enge Beziehung zwischen Erleben und Werk.

Eine Andeutung der eigenen Kriegserlebnisse *Gryphius'* scheint ein Satz zu enthalten, mit welchem *Caracalla* die Bedenken des *Papinian* zu zerstreuen sucht, um ihn für die öffentliche Rechtfertigung des Brudermordes zu gewinnen. Es ist ein kameradschaftlicher Appell an das Verständnis für militärische Notwendigkeit als Teil der Staatsräson: »Hat/ wer dem Läger schafft/ nun ein so zart Gewissen.« (*Gryphius*, *Papinian*, IV.179). Der Satz ergibt sich nicht notwendig schon aus dem Stoff, sondern *Gryphius* flicht ihn augenscheinlich eingedenk eigener Erfahrung ein.

2. Schlagworthafter Titel

Gryphius gibt seinem Drama über *Papinian* einen Titel, der nicht durch verhüllende Wortwahl Neugier wecken will, sondern schonungslos das Ende vorwegnimmt. *Papinian* ist todgeweiht, er ist »Sterbender«. Nicht in dem allgemeinen Sinne, daß mit jeder Geburt ein endlicher Zeitraum bis zum Tod beginnt und daher ein Prozeß des Sterbens einsetzt, sondern in dem Sinne, daß aus der Lebenszeit eines Menschen nur noch ein verhältnismäßig kleines Stück übrig ist. Der Leser oder Zuschauer wird sich keine Hoffnung darauf machen dürfen, daß das Stück einen »guten« Ausgang würde nehmen können – nicht einmal darauf, daß die Handlung auch nur Ansätze zu einem möglichen anderen Ausgang biete.

Der eingeleitete Geschehensgang ist unumkehrbar. Es wird durch die Gegenüberstellung im zweigeteilten Titel auch sichtbar, daß die Unausweichlichkeit seines Schicksals mit der Charakterfestigkeit *Papinians* zu tun haben muß. In ihr wird der Schlüssel zu der Zwangsläufigkeit der Entwicklung präsentiert. Es gibt nichts für das Leben zu retten, weil das in Standhaftigkeit und Unbestech-



Abb. 9: Hinrichtung Papinians nach Tötung seines Sohnes. Kupferstich von Johann Baptist Paravicini. Aus der Ausgabe des Dramas von 1659.

lichkeit ausgedrückte Lebensprogramm im hier zu findenden Tod gipfelt. Schon die bloße Aussicht auf »Rettung«, an mehreren Stellen des Dramas aufscheinend, ist Störung des Lebenszieles. Jedesmal wird sie vom Helden mit leichter Hand fortgewischt. Ein der Originalausgabe beigegebener Kupferstich von *Johann Baptist Paravicini* (in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Breslau tätig) nach einer Zeichnung von *Hans Using* (eines ebenfalls damals in Breslau lebenden Künstlers) zeigt *Papinians* Hinrichtung neben dem abgeschlagenen Haupt seines Sohnes. *Papinian* ist ungebunden. Ohne Gegenwehr, in freier Entscheidung beugt er das Haupt vor dem befehlenden Kaiser, um selbst den Todesstreich durch den bereits ausholenden Schergen entgegenzunehmen. Die Unerschütterlichkeit des Helden erlaubt es, den Titel auf seinen Namen und wenige Beiworte zu reduzieren. Der Name allein teilt wegen der Eindeutigkeit des mit ihm verbundenen Charakters schon das ganze Programm des Schauspiels mit, so wie überhaupt das Historien-drama oder das Heiligendrama sich auf die Benennung des Helden oder der Heldin beschränken kann, weil der Name für ein fest im historischen Bewußtsein der abendländischen Gesellschaft verwurzeltes Ereignis steht. Dies hatte sich bereits *William Shakespeare* zunutze gemacht (eine Konfrontation der Autoren lieferte schon im achtzehnten Jahrhundert *Elias Schlegel* in seiner »Vergleichung Shakespears und Andreas Gryphs«).

3. Schicksal *Papinians* als Bildungsgut

Die Faszination der historischen Person *Papinian* wird *Gryphius* vermutlich schon während des Studiums gespürt haben. Das Studium des Rechts bedeutete damals zuerst und vor allem das Studium des römischen Rechts in der Gestalt, die *Justinian* ihm mit dem *corpus iuris civilis* verliehen hatte. Denn das römische Recht war nicht allein in der Antike – noch vor *Justinians* Neugestaltung – in die römischen Provinzen gedungen und dort unter germanischer Herrschaft weitergepflegt worden. Vielmehr war es seit dem hohen Mittelalter in der justinianischen Fassung an den neu entstehenden Hochschulen als Gegenstand scholastischer Durchdringung behandelt worden. Die Studenten nahmen diesen Gedankenschatz in ihre Lebensaufgaben mit und griffen immer wieder darauf zurück. So wurde es als ein gelehrtes, systematisches, vollständiges Recht die Grundlage und Klammer für alle Rechtsordnungen in ganz Europa. Dies war die sogenannte Rezeption des römischen Rechts. Örtliche Rechte, geschrieben oder nicht geschrieben, gingen zwar vor, bedurften aber der Vervollständigung durch das römische Recht und der Interpretation im Geiste der Lehre vom römischen Recht. Zugleich lebte das Kirchenrecht von jeher auf der Grundlage des römischen Rechts.

Der gebildete Zeitgenosse eines *Gryphius* wußte, auch wenn die Rechtswissenschaft nicht seine Disziplin war, welche Bedeutung das römische Recht hatte. Eine weitere Öffentlichkeit mußte zwangsläufig wenigstens ungefähr eine Vorstellung davon haben, daß die Regeln alltäglichen Handelns sich aus römischer Zeit herleiteten.

Auch damals wird freilich nicht jedem Theaterinteressierten oder jedem Gebildeten gerade der Name *Papinian* geläufig gewesen sein. Auf den – wie heute der Werbepsychologe sagen würde – Wiedererkennungswert allein durfte der Autor

nicht bauen. Und doch wird man eine hinreichende Neugier unterstellen dürfen, die es einem Autor *Gryphius* – wie vielen anderen vor, neben und nach ihm auch – gestattete, historisch (oder auf Heiligenlegenden) gegründete Dramen in der berechtigten Hoffnung auf Wahrnehmung zu verfassen. Ganz im Gegenteil scheint es sogar so zu sein, daß Historiendramen sich generell geradezu als Publikumsmagneten erwiesen. Das Interesse muß dabei nicht notwendig durchweg ein antiquarisches gewesen sein. Der Stoff an sich und seine Darbietung, die Vorführung einer Zuspitzung von Schicksalen fesselte. Namentlich das *Gryphius*-Drama um *Papinian* war im 17. und 18. Jahrhundert beliebtes Aufführungsgut für die Wanderbühnen. Das Original erfuhr zu diesem Zweck zahlreiche Bearbeitungen, und diesen Bearbeitungen wurden die unterschiedlichsten Titel gegeben, wohl damit das Publikum nicht sogleich bemerkte, daß erst kürzlich ebender Stoff in der Nähe zu sehen und zu hören war (dazu *Maraka*, Tragoedia).

Bei den Adressaten der (anders als das Schauspiel selbst in Latein verfaßten) Widmungsrede zur ersten Druckausgabe des *•Papinian•* (im Nachdruck von 1984 auch mit moderner deutscher Übersetzung [S. 18'ff.]) jedenfalls ging *Gryphius* offensichtlich davon aus, daß zumindest in Umrissen Kenntnis von der historischen Begebenheit vorhanden war oder immerhin die Bereitschaft, sich mit der zum Verständnis notwendigen Offenheit auf das Drama einzulassen. Zwar mit der üblichen Höflichkeit eines Widmungsschreibers, aber in unüberbietbarer Direktheit empfiehlt *Gryphius* den Räten von Breslau – denn an sie geht die Widmungsadresse – das Vorbild *Papinian*, dabei sein Wissen bekundend, daß die Senatoren die dazugehörige Tugend besitzen. Der Appell an die Tugend dürfte vor allem auf das Zusammenspiel von Gerechtigkeitssinn (*iustitia*) und Stärke (*fortitudo*) zielen.

4. Wissenschaftliche Geschichtstreue und dramatische Umsetzung

Andreas Gryphius legt sich selbst größte Strenge beim Umgang mit der geschichtlichen Überlieferung auf. Die Druckfassung ist fast ein wissenschaftliches Werk. *Gryphius* gibt dem Schauspiel einen reichen Anmerkungsapparat mit Hinweisen zu Personen und geschichtlichen Umständen bei (*Gryphius*, *Papinian*, Kurtze Anmerkungen). Darin legt er seine Quellen offen; vornehmlich sind dies die Zeitzeugen *Dio Cassius*, *Herodianus* und ein vermutlich im 4. Jahrhundert lebender unbekannter Verfasser von Kaiserbiographien (*Historia Augusta*), der einige Stücke unter dem erdichteten Namen *Aelius Spartianus* aufsetzte (*Gryphius*, *Papinian*, Anmerkung I.39). *Gryphius* ist um höchste Transparenz bemüht. Er liefert eine gedrängte Inhaltsangabe zum Handlungsverlauf insgesamt (*•Inhalt deß Trauer-Spils•*) und eine zweite Inhaltsangabe zu den einzelnen Akten (*•Kurtzer Begriff der Abhandlungen•*).

Angesichts dieser vollkommenen Offenheit dürfte Rätselnraten darüber unangebracht sein, ob *Gryphius* mit dem Drama um *Caracalla* und *Geta* Anspielungen auf einen bestimmten Fürsten seiner Zeit vorhat. Die erwähnte Widmungsadresse geht an den Breslauer Senat. Sie knüpft an den Titelhelden, nicht an seinen Widerpart an. Dies darf man wörtlich nehmen. Mit einer zusätzlichen verdeckten Botschaft müßte *Gryphius* sich selbst als großmütigen Juristen, der Gehorsamsverweigerung in bestimmten Situationen für richtig hält, anbieten – doch wem gegenüber? Wohl

nicht dem jungen Kaiser *Leopold I.* (der Habsburger lebte von 1640 bis 1705; war Kaiser seit 1658). Wohl auch nicht seinem Vorgänger *Ferdinand III.* (lebte 1608 bis 1657). Es bleibt nur der schon beschriebene generelle Zusammenhang zwischen Werk und der Gesamterfahrung des dreißigjährigen Krieges mit allseits menschenverachtender Machtpolitik, in der Leben und Eigen nichts galten, verbunden mit den eigenen philosophischen und juristischen Studien, allenfalls noch die Beobachtung des englischen Bürgerkrieges der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts, dem indessen ein eigenes Drama (*Carolus Stuardus*) gilt.

Bemerkenswert ist des weiteren: *Gryphius* verbindet die Geschichtstreue mit antiken Dramenmustern. Er macht starken Gebrauch vom Chor, den er in verschiedenen Zusammensetzungen (die Rachegöttinnen eingeschlossen) als »Reyen« (also Reigen, Reihen) einführt (*Gryphius*, *Papinian*, nach »Kurtzer Begriff der Abhandlungen: »In dem Trauer-Spil werden eingeführet«). Das Geschehnis ist auf einen einzigen Tag zusammengedrängt (*Gryphius*, *Papinian*, am Ende von »In dem Trauer-Spil werden eingeführet: »Das Trauer-Spil beginnet mit dem Anbruch deß Tages/, wehret durch den Tag/ und endet sich mit Anfang der Nacht«). Es spielt sich im wesentlichen an einem einzigen Ort, im Kaiserpalast ab. Ein zweiter Ort ist zwar das Privathaus *Papinians* (Übersicht über die Handlungsorte: *Gryphius*, *Papinian*, Kurtze Anmerkungen, am Ende.). Das aber ist nicht wirklich eine Einschränkung des Einheitsprinzips. Denn der Wechsel in die Privatsphäre ist unvermeidlich, um die Person *Papinians* in ihrer Ganzheit sichtbar zu machen, um in den familiären Unterredungen zu zeigen, daß *Papinian* sich nicht nur in der Rolle des Amtsträgers (bei Hofe) durch Standhaftigkeit auszeichnet, sondern in seinem ganzen Wesen von Standhaftigkeit durchdrungen ist. Für Leser und Zuschauer ist so auch nur der Keim des Verdachts ausgeschlossen, daß *Papinian* Unbeugsamkeit möglicherweise nur deswegen mit der Macht seines Amtes heuchele, damit er dem Kaiser schade und dadurch, was nach den äußeren Umständen im Bereich des Möglichen lag, selbst den Kaiserthron erlange. Auf diese Weise hebt sich *Papinian* eindeutig vom Intriganten *Laetus* ab, desgleichen von den kameradschaftlich-nüchternen Hauptleuten, welche ihm die Unterstützung zum Staatsstreich zusagen, schließlich für den historisch Gebildeten außerdem von seinem im Schauspiel bereits auftretenden Nachfolger *Macrinus*, der eines Tages (dies ist dann nicht mehr Gegenstand des Dramas) tatsächlich aus der Position des *praefectus praetorio* für etwas mehr als ein Jahr die Kaisermacht an sich reißen wird.

Gryphius gliedert sein Schauspiel in »Abhandlungen«, nicht in Akte oder »Aufzüge«; vielmehr verwendet er den Begriff des Aufzuges für die Szenen (Bilder) (so in der Lokalisierung aller Szenen am Ende der »Anmerkungen«). Fünf solcher Abhandlungen hat der Autor eingerichtet. Diese Fünzfahl gilt als typisch für *Gryphius*. Bereits die erste Abhandlung zeigt, so beschrieb im neunzehnten Jahrhundert *Robert Koenig* das allgemeine Vorgehen *Gryphius*’, den Schluß auf; die zweite bis vierte Abhandlung bietet lange Monologe und reflektierende Dialoge; und in der fünften Abhandlung wird »durch eine Häufung des Allergreulichsten und Blutigsten ein Schlußeffekt erzielt« (*Koenig*, Deutsche Litteraturgeschichte, S. 276). Worte stehen im Mittelpunkt, nicht Taten. In der Gedrängtheit von Zeit und Raum ist das Gespräch der eigentliche Antrieb der Handlung. Es enthüllt Vorgänge davor, nimmt andere vorweg. Den Zuschauer oder Leser führt es unvermittelt in die entschei-

dendsten Augenblicke und entfaltet manches Mal höchste Rasanzen, droht sich in der Atemlosigkeit von Einzeilern oder gar nur Halbzeilern zu überschlagen (zum Beispiel *Gryphius*, Papinian, III.415ff.; IV.259ff.). Wo die Gedanken ausgetauscht sind und weiteres nur überzeugungsschwächende Wiederholung würde, hält *Gryphius* die Rasanzen aufrecht, indem er das nächste Ereignis wie eine Störung anfügt – so wenn die Hetzrede des *Laetus* unter Zeitnot gerät, weil *Geta* und *Julia* sich nahen (*Gryphius*, Papinian, II.161f.). Fast keine Regieanweisung enthält der Druck. Das Geschehen – gleichviel, ob körperlich darzustellen oder nicht – versteht sich von selbst oder wird in den Wortwechseln mitgeteilt.

5. Überhöhung des Opfers

Die Komprimierung des Geschehens in fünf an einem Tage sich abspielenden Akten ist ein Kunstgriff der Darstellung, keine eigentliche Abweichung von den historischen Gegebenheiten. In einem sehr wichtigen Punkt weicht *Andreas Gryphius* allerdings wesentlich weiter von seinen Quellen ab, als es die Darstellung unerlässlich macht. Gemeint ist die Rolle des Sohnes *Papinians*. Während er nach den Quellen zur Zeit der Säuberungsaktionen des Jahres 175 bereits im Amte eines Quästors steht, erscheint er im Gryphiusschen Drama als Knabe. *Papinian* selbst steht für *Gryphius*, wie er schon die vorausgeschickte Kurzschilderung zum ganzen Drama zeigt, im Alter von 36 Jahren (*Gryphius*, Papinian, Inhalt). *Gryphius* folgt insoweit dem Text einer silbernen Urne, welche angeblich *Papinians* Eltern dem Hingerichteten widmeten und deren Abbildung er als Kupferstich III dem Druck von 1659 beilegt.

Papinians Geburt fiel hiernach in den Sommer des Jahres 175. Das ergäbe eine trotz eventueller verwandtschaftlicher Rücksichten höchst erstaunliche Karriere *Papinians*. Denn demnach hätte *Papinian* schon als Mitzwanziger *praefectus praetorio* des *Septimius* gewesen sein müssen, ganz zu schweigen von den vorangegangenen Ämtern. *Gryphius* nimmt sich die Freiheit zu dieser Verschiebung. Auf diese Weise zählt *Papinian* eher zur Generation der rivalisierenden Kaiserbrüder *Caracalla* und *Geta* als zur Generation des Kaiservaters *Septimius*. Dieser Generationenwechsel macht ihm eine weitere Konstellation plausibel, die dem Konflikt *Papinians* mit *Caracalla* eine zusätzliche persönliche Note verleiht und für sich genommen in einem Teil der Quellen eine gewisse Stütze findet: *Caracalla* und *Papinian* erscheinen als verschwägert. Ihre Ehefrauen *Plautilla* und *Plautia* sind Schwestern. *Caracalla* ließ jedoch noch zu Lebzeiten des kaiserlichen Vaters *Septimius* den gemeinsamen Schwiegervater *Plautianus* beseitigen und schickte *Plautilla* mit dem gemeinsamen Kind in die Verbannung (siehe *Herodianus*, 4,6, über Verfolgung der ehemaligen *Caracalla*-Ehefrau als einer Tochter des *Plautianus*; *Dio Cassius*, Epitome zu Buch 76 und 77; auf diese Autoren verweist *Gryphius*, Papinian, Anmerkung zu I.27). Daher wird *Caracalla* auf die Weigerung *Papinians*, seine Bluttat zu rechtfertigen, unter anderem mutmaßen, *Papinian* wolle den Schwiegervater und die Schwägerin rächen (*Gryphius*, Papinian, IV.169ff.).

Die Verschwägerung von *Papinian* und *Caracalla* ist nur ein Detail. Sie gibt das Gegengewicht zur verwandtschaftlichen Beziehung zwischen *Papinian* einerseits und *Julia* sowie *Geta* andererseits. Denn die Verwandtschaft erstreckt sich für

Gryphius nicht auf *Caracalla*, weil er diesen für einen Stiefbruder *Getas* aus der ersten Ehe des *Septimius* und nicht für den ersten Sohn der *Julia* und damit für einen vollbürtigen Bruder *Getas* hält (*Gryphius*, Papinian, Inhalt). Den Aufwiegler *Laetus* läßt er von zwei Müttern der Kaiser *Geta* und *Bassianus* sowie von Stiefgeschwisterschaft sprechen (*Gryphius*, Papinian, II.25 und II.29). *Laetus* schildert das Machtstreben der *Geta*-Mutter *Julia* als einer dem *Bassianus* fremden Person (*Gryphius*, Papinian, II.31). *Gryphius* verläßt sich hier offensichtlich auf *Spartianus*, der *Julia* als *noverca* (Stiefmutter) bezeichnet (*Spartianus*, Antoninus Caracalla, 10.1).

Die Vervielfältigung und Gegensätzlichkeit der persönlichen Beziehungen erhebt *Papinian* über den Verdacht, seine Weigerung sei bloß familiären Motiven entsprungen und nicht einer moralischen Stärke. Die Symmetrie wird noch dadurch betont, daß nicht nur *Caracalla* den Gehorsam *Papinians* einfordert, sondern umgekehrt im ersten Akt, noch vor der Anbahnung des Brudermordes, *Julia* Bestätigung der Treue *Papinians* suchen zu müssen glaubte (*Gryphius*, Papinian, I.157ff.). *Papinian* versichert, beiden Brüdern gleichermaßen treu ergeben zu sein (I.189ff.).

Ungleich bedeutsamer ist die Einbeziehung des Sohnes *Papinians* in das Geschehen. Der Sohn wird vor den Augen *Papinians* getötet werden, weil *Papinian* bei seiner Verweigerung bleibt. *Papinian* wird die Tapferkeit des Sohnes preisen, um dann selbst sein Leben zu verlieren (*Gryphius*, Papinian, V.163 bis V.364). An dieser Stelle verdient die Inhaltsangabe im Wortlaut vorgestellt zu werden:

•Inhalt deß Trauer-Spils.

Aemilius Paulus Papinianus deß Römischen Käysers Severi geheimer Freund/ Käysers Bassiani Schwager/ seines Brudern Käysers Getae Verwandter/ aller dreyer Oberster Reichs-Hofemeister oder Praetorii Praefectus, wird in der höchsten Ehre von Neid/ Verleumdung und Verdacht angetastet/ nachmals als Käyser Bassianus seinen Stiff-Bruder Käyser Getam in den Armen der Mutter und Käyserlichen Wittib Juliae ermordet; angehalten den Bruder-Mord bey dem Römischen Rath und Läger zu entschuldigen. Weil er aber dise hochschändliche Unthat zu beschönen/ ungeachtet alles Versprechens Eigens-Nutzes/ angedräuter Gefahr/ Verlusts der Ehre und Güter/ ungeachtet aller einrede der Anverwandten/ Freunde/ und Käysers Bassian selbst/ großmütig verwidert wird er den Tod seines einzigen Sohnes anzuschauen/ und sein wohlverdintes Haut mit bestürtzung deß gantzen Hofes und der Welt/ dem verfluchten Richt-beil zu unterwerffen gezwungen in dem XXXVI. Jahr/ zehenden Monats und vierden Tage seines Alters den XXV. deß Hornungs/ als Burgermeister zu Rom gewesen/ M. Pompejus Asper und P. Aper, welcher Ambt auff das CCXII. Jahr nach der Geburt unsers Erlösers und Seligmachers einfällt.

Großmütig widersetzt *Papinian* sich dem kaiserlichen Ansinnen. Nur die eigene Unbeugsamkeit unterwirft ihn dem Zwang, Zuschauer des Todes seines Sohnes zu werden und selbst dem »verfluchten Richtbeil« zu unterfallen. Der Zwang ist kein unwiderstehlicher. Er ist in freier Entscheidung gewählt. Der Zwang ist Konsequenz der Willensstärke *Papinians*. Es ist nicht die massenhafte Säuberung des Gemeinwesen, der das einzelne Opfer sich nicht entziehen könnte, sondern ein individuelles Schicksal, das *Papinian* bejahend annimmt. *Papinian* opfert seinen Sohn und sich. Und der Sohn ist in frühreifer Bevorzugung der Standhaftigkeit bereit, für die Sache zu sterben. Die Bereitschaft erklärt er, bestärkt durch seinen Vater sowohl

vorausschauend (*Gryphius*, Papinian, IV.249ff., IV.359ff.) als auch im Augenblick des Todes (V.239ff.).

Vater und Sohn erbringen gemeinsam ein einzigartiges Opfer. Sie verschmelzen in ihrem Denken und daher auch in ihrem Schicksal zu einer einzigen und unerschütterlichen Person. Der Vater opfert den Sohn, wie *Abraham* aus Gehorsam gegenüber dem Höchsten den *Isaak* zu opfern bereit war (Genesis 22.1ff.) und – mehr noch – wie Gott den Menschensohn *Christus* wirklich opferte, um der Menschheit Heil zu spenden. Der Sohn *Papinians* gibt sich selbst hin für den Vater. Und bereits in dem Sohn gibt der Vater sich hin, was aber noch seine Konsequenz in der zusätzlichen Selbstaufopferung *Papinians* hat, weil die beiden nur geistig und nicht körperlich wesenseins sind. *Papinian* – und man wird hinzulesen müssen: mit und durch seinen Sohn – bezeichnet sich gar selbst ausdrücklich als das Sühneopfer für das Gemeinwesen:

•Last Götter mich vor Fürst/ vor Rath/ Volck und Gemein/
Vor Läger/ Land und Reich/ ein rein Sün-opffer seyn!
(*Gryphius*, Papinian, V.317f.).

Nicht der Christen Gott ist es, aber immerhin die Göttin der Gerechtigkeit, die *Papinian* in seinen letzten Worten besonders anspricht:

•Kommt Hals und Brust ist bloß.
Heilge Themis die du Sitten
Ins Geblütt hast eingepflanzt;
Die der grimmen Völcker wütten/
Durch gemeines Recht umbschanzt;
Und durch diß was du gesetzt
Dein gelibtes Rom ergetzt;
Gönne daß Ich dir zu Ehren
Dir/ die Ich jtz sterbend grüsse;
Die Ich annoch sterbend libe;
Mein nicht schuldig Blut vergisse.
Und/ (wo Ich was bitten kan)
Schaw diß Reich heilwertig an!
(*Gryphius*, Papinian, V.342 bis V.354).

Mit dieser Bitte um Heilspendung führt *Papinian* die Aufgabe des sich selbst Opfernenden zum Schluß. Ohne daß eine Handlungsanweisung nötig wäre, weiß der Leser, daß nun das Richtbeil *Papinians* Haupt abschlägt. Das nächste Wort spricht der Scherge:

•Geschehn!
(*Gryphius*, Papinian, V.355).

Das »verfluchte Beil« richtete *Papinian*. Bestürzt weist *Caracalla* den Schergen zu recht. Er hätte das Schwert benutzen müssen (*Gryphius*, Papinian, V.356; eben dazu auch eine Anmerkung *Gryphius*). Der Zuschauer war auf das Richtbeil vorbereitet. Der Reigen der *Themis* und der Rasereyen (der vielnamigen Rachegöttinnen, der Erinnyen, Furien, Eumeniden, »Wohlmeinenden«; die vor allem in der Dreizahl auftreten, nämlich als *Megaira* die Neiderin, als *Alekto* die nie Aufhörende und als

Tisiphone die Rächerin des Mordes) hatte es am Ende des zweiten Aktes angekündigt:

•Du steh Papinian!
 Sih kein bedräuen an!
 Erschrick vor keinem tödten!
 Durch das gezuckte Beil;
 Erlangst du Ruhm und Heil/
 und weichst den grimmen Nöthen.▪
 (*Gryphius*, *Papinian*, II.535 bis II.540).

Gerade die Schmach des Richtbeiles ist es, die den höchsten Ruhm verursacht. Denn ein größeres kann das Opfer nicht sein, als wenn es sich ohne das mindestdenkbare Maß an Würde vollzieht. Nicht anders als mit dem *scandalum crucis* verhält es sich hier. *Christi* Opfertod erfuhr seine höchste Steigerung durch eben die niederträchtige Hinrichtungsart der Kreuzigung. Offen bleibt allerdings, ob die Gleichung so weit reicht, daß das Versöhnungsoffer *Papinians* gar eine Erlösung, eine Hebung der Gesellschaft auf eine höhere Stufe bedeutet. Und nicht nur eine Besänftigung der aufgebrachten Gottheit mit der Folge, daß lediglich der *status quo ante*, das frühere Gleichgewicht wiederhergestellt wird. Diese Frage wird der Leser und wird der Zuschauer für sich beantworten müssen. Dem Autor und Christen *Gryphius* selbst dürfte eine Darstellung *Papinians* als eines heidnischen Erlösers wohl zu sehr in die Nähe einer Gotteslästerung gegangen sein. Aber auch wer *Papinian* die Rolle eines Erlösers abspricht, wird möglicherweise in dem Schauspiel eine unangemessene Verwendung des Gedankens einer Nachahmung Christi (*imitatio Christi*) erblicken wollen (so *Nörr*, *Papinian*, S. 323).

Eher gegen eine Erlösung spricht der vom Chor der römischen Frauen im Hause *Papinians* vorgetragene Klage, wer denn nun die Unterdrückten schützen solle, den Witwen beistehen und die Verwaisten schützen (*Gryphius*, *Papinian*, V.479 bis V.480). Die Funktion des Rechts, gerade auch dem Schwächeren gleiche Teilhabe zu verschaffen, ist uralte Vorstellung. Man begegnet ihr bereits in der Nachrede auf der (zu Lebzeiten *Gryphius* freilich noch unentdeckten) Gesetzesstele des *Hammurapi* (Codex Hammurapi) aus dem achtzehnten Jahrhundert vor Christi Geburt. Die Klage gipfelt im allerletzten, hoffnungsleeren Satz der Tragödie:

•Wir folgen grosser Mann höchst-klagend und gedencken
 Das Recht mit deiner Leich und Sohn ins Grab zu sencken.▪
 (*Gryphius*, *Papinian*, V.541 bis V.542).

Fast möchte man mit einem dänischen Prinzen ergänzen:

•Der Rest ist Schweigen.▪
 (*William Shakespeare*, *Hamlet*. Prinz von Dänemark, 5. [letzter] Aufzug, 2. [letzte] Szene.
 Auch hier ist Schauplatz eine fürstliche Burg, nämlich Schloß Helsingör).

Doch bleibt die Klage des Chores zu sehr im Vordergrund des zeitlichen Geschehens, der physischen Ordnung, die Recht bewirkt. Die im Recht ruhende geistige Antriebskraft ist gestärkt und insofern die Gesellschaft gehoben. Es ist nicht vollkommenes Heil. Dieses konnte allein der göttliche Erlöser stiften und die tröstende Kenntnis, daß es bereits begann, war im damals noch heidnischen Rom nicht

allgemein. Aber die ins äußerste getriebene Bewahrheitung von Recht ist ein Fortschritt in der Entwicklung der Menschheit.

Das allerdings bringt auf der Bühne niemand mehr zu Gehör. Der Leser oder der Zuschauer wird diesen Schluß aus eigener Kraft ziehen müssen. Diese Kraft aufzubringen fällt nicht leicht. Selbst die Jünger *Christi*, denen aus ihrer Nähe zu *Jesus* doch das beste Verständnis für die erlösende Heilsbotschaft zuzutrauen wäre, hatten sie nicht sogleich beim Tode des Herrn. Aller Mut verließ sie schon vor und bei der Gefangennahme. Die Jünger sind am Ölberg wie gelähmt (*Markus* 14.37ff.; *Matthäus* 26.40ff.; *Lukas* 22.45f.), *Petrus* verleugnet seinen Umgang mit *Jesus* (*Markus* 14.66ff.; *Matthäus* 26.69ff.; *Lukas* 22.54ff.; *Johannes* 18.15ff.) und die Jünger zerstreuen (*Markus* 14.50ff.; *Matthäus* 26.56) beziehungsweise verstecken sich (*Johannes* 20.19).

V. Das ungebrochene Recht

1. Erlösung?

Nach dem soeben Gesagten teilt *Gryphius* bei aller Gewalt des dargestellten Geschehens die Botschaft von der ideellen Bewährung des Rechts und damit der Steigerung der Gesellschaft, bewirkt durch das Selbstopfer *Papinians*, am Ende nur behutsam, fast zweifelnd mit. Hätte *Gryphius* sich nicht auch in dieser letzten Konsequenz drastischer ausdrücken können, wo er doch auf größtmögliche Transparenz des Schauspiels wert legt? Er tat es. Nicht in den letzten Worten, sondern durchweg veranlaßt er den Leser und Zuschauer durch die Entwicklung von Geschehen und Gesprächen zur Abwägung des höchsten Gutes Recht gegen alle übrigen Belange, ohne allerdings das Ergebnis vorzuschreiben. Er kann das Ergebnis nicht vorschreiben (weder im Verlauf noch am Schluß des Dramas) und muß es der Beurteilung des Lesers oder Zuschauers anheimstellen, weil es sich um die von ihm allein nicht lösbare Grundfrage der Gesellschaftsordnung handelt: Steht das Recht über allem oder die Herrschaft? Ist also insbesondere der Fürst über die Gesetze erhaben oder nicht? Das ist das oben (zu II) beschriebene Thema der Zeit. *Gryphius* legt Unterworfenheit des Fürsten unter das Recht sehr nahe, gibt die Frage aber letzten Endes an die Gesellschaft zurück. Denn nur sie kann die Antwort geben, wenn die Antwort Lebenswirklichkeit sein oder werden soll, also mehr als bloß eine Idealvorstellung.

Die folglich nur mutmaßliche Überlegenheit des Rechts wird zum Problem vom ersten Akt, ja vom ersten Satz der ersten Szene an. Die Szene besteht aus einem einzigen Monolog des Titelhelden. Vorahnend resümiert er seine bisherige Laufbahn im Dienste des Gemeinwesens nach unverbrüchlichen Regeln des Rechts (*Gryphius*, *Papinian*, I.1ff., insbesondere I.78ff.). Unentwegt und im höchstdenkbarsten Maße pflichtbewußt versieht er seinen Dienst. Stets kann der Rechtsuchende sich an ihn wenden. Durch und durch lauter ist *Papinian* für keine Falschheit anfällig. Der christlichen Lehre begegnet der Heide *Papinian* rücksichtsvoll (I.85ff.). Er beteiligt sich nicht an blindwütiger Verfolgung, sondern will, daß Christen dieselben Rechte genießen, wie alle anderen Römer auch. Wenn Erniedrigung der

Christen neues Recht zu sein behaupten wolle, so sei solches Recht in Wahrheit nicht das heilige Recht (I.92), sondern zu verfluchen.

Wegen seiner unerschütterlichen Korrektheit, wegen seiner Weigerung, irgendwelche Zugeständnisse zu machen, sieht *Papinian* Gefahr für seine Person:

•Wer die gemeine Noth
zu lindern sich bemüht; sucht nichts als eigenen Tod.
(*Gryphius*, *Papinian*, I.153f.).

Aus Intrigen ist das Beil geschliffen, das durch seinen Hals zu gehen droht (*Gryphius*, *Papinian*, I.57). Der erste Akt endet mit dem Auftritt des Reigens der Hofleute, welche das Unheil beschwören, die persönliche physische und seelische Gefahr, welche in der Nähe der Macht lauert (I.373ff.). Wenn ein unvorbereiteter Leser oder Zuschauer bislang aus irgendeinem Grund an einen Ausgang geglaubt haben sollte, der dem Helden das Leben rettete, so ist spätestens jetzt jede Hoffnung zunichtegemacht.

2. Die Stärke des Rechts

Die Frage nach der Stärke des Rechts durch die Stärke des das Recht aufrechterhaltenden bewahrenden einzelnen Menschen ist beherrschendes Thema durch die Entwicklung der Gespräche in den folgenden Akten und findet ihre größte Verdichtung im Schlußakt mit der Doppelhinrichtung. *Gryphius* findet mehrere wiederkehrende Gesichtspunkte, um die Hoheit des Rechts zu demonstrieren: Herausragend ist einmal die Schwäche des Kaisers, der nicht wirklich die Kraft zur Ausübung von Eigenmacht verfügt. Herausragend ist zum anderen der felshafte Charakter *Papinians*, der nicht das mindeste Wanken zeigt, der nicht einmal auch nur eine geradlinige Entwicklung zur Standhaftigkeit erst noch vollziehen muß, sondern von Anbeginn unerschütterlich ist; der offensichtlich in der Erziehung des Sohnes schon einen Knaben zu gleicher Stärke geführt hat; der sich mit den Anschauungen des Vaters *Papinians* deckt, welcher alles Verständnis für die Hartnäckigkeit *Papinians* zeigt, mit der er sich weigert, dem Kaiser zu Gefallen zu sein. Herausragend ist zum dritten die allseitige und immer aufs neue fruchtlose Bemühung von Familie, Heer und Kaisermutter, der Hoheit des Rechts die persönlichen Interessen vorangehen zu lassen.

3. Zum ersten Gesichtspunkt (Die Schwäche des Fürsten)

Caracalla ist Inhaber der Macht, aber nicht wirklich Souverän. Er muß vom Intriganten *Laetus*, eines auf den Thron spekulierenden Höflings, gegen den kaiserlichen Bruder *Geta* aufgewiegelt werden (*Gryphius*, *Papinian*, II.1ff.). Unzuverlässigkeit und Machtstreben des Bruders wie seiner Mutter *Julia* sind die teils erdichteten, oder zumindest übertriebenen Vorhaltungen. Sogar die Anordnung des verstorbenen, vergöttlichten (III.110) Vaters *Septimius*, beide Söhne mögen die Herrschaft ausüben, zieht *Laetus* in Zweifel (II.57). Er packt *Caracalla* bei seinem Selbstbewußtsein und erklärt dem vor dem Recht Völkerrecht Zurückschreckenden (II.68): •Ein Fürst ist von dem Recht und allen Banden frey• (II.69). Völkerrecht ist in der Antike das bei allen Völkern jenseits bestimmter menschlicher Satzungen zu

findende ewig wahre Recht, das Naturrecht (*Ulpianus*, Digesten 1.1.1.3 und 1.1.1.4). Der Kaiser kann zwar Satzungen geben und aufheben, wie später der kaiserliche Beamte *Cleander* gegenüber *Papinian* äußert (*Gryphius*, *Papinian*, III.483). Nicht aber, wie *Papinian* antworten wird, der Götter ewiges und der Völker Recht (III.486, III.490). *Caracalla* läßt sich im Gespräch mit *Laetus* unter Zeitdruck setzen und stolpert unüberlegt in einen gänzlich unvorbereiteten Disput mit *Geta* (II.161f., II.163ff.). In dessen Verlauf schilt *Julia* die beiden wie unartige Kinder: »Oh Kinder haltet inn!« (II.259).

Der Fürst ist nicht »*legibus solutus*«. Er ist mächtigeren Regeln, hier der Autorität der höheren Generation, unterworfen. Daß es gerade die Stiefmutter *Julia* ist, die ihn zurechtweist (der Vater *Septimius* wird freilich später als Geist ebenfalls erscheinen), wird man als eine Anspielung auf eine von (dem angeblichen) *Spartianus* überlieferte Begebenheit nehmen dürfen. Der Historiker berichtet, daß *Caracalla* seine Stiefmutter, die als schöne Frau galt, einmal lediglich nachlässig bekleidet antraf. Es regt sich Begierde in ihm und er spricht sie an: »Ich würde wollen, wenn ich dürfte«. *Julia* entgegnet: »Wenn es Dir gefällt, dann darfst Du. Oder weißt Du etwa nicht, daß Du der Herrscher bist und Gesetze gibst, nicht annimmst?« (*Aelius Spartianus*, Antoninus *Caracalla*, 10).

Weil es *Caracalla* an Entschlußkraft mangeln könnte, stichelt der Intrigant *Laetus*: »Verträgt der Fürst den Hohn?« (*Gryphius*, *Papinian*, II.261). Erst auf dieses Stich-Wort, fremdbestimmt, gebraucht *Caracalla* den Dolch und bleibt dabei den Worten des *Laetus* verhaftet: »Nimm hin vor diese Schmach!« (II.262).

Nach der Bluttat allein, verliert *Caracalla* die Fassung (*Gryphius*, *Papinian*, III.1ff.). Reue und Verzweiflung packen ihn, er ist, wie *Laetus* im Gespräch mit dem ihm ergebenen *Sabinus* feststellt (III.213ff.), nicht Herr der Lage, ein armseliger Verbrecher. Er klammert sich an die Hoffnung, daß Unruhen, namentlich im Heer, vielleicht mittels Rechtfertigung durch *Papinian*, mit Einbettung des Rechtsbruchs in das vorhandene Recht, unterdrückt werden könnten (III.204ff.). *Geta* soll zur Vermeidung des Geredes und ungünstigen Urteils der Gesellschaft ein Staatsbegräbnis erhalten (III.192ff.), wozu freilich die Initiative *Julia* schon längst eigenmächtig ergriffen hatte (III.61ff.). *Julia* sieht die Tötung nicht als Betätigung unumschränkter Entscheidungsgewalt des *Caracalla*, sondern als Ergebnis einer Verführung (III.169). Die Bestrafung des Anstifters verlangt sie, nicht diejenige des Täters. Das liegt nicht daran, daß man *Caracalla* als dem Fürsten keinen Rechtsbruch vorwerfen könnte. Denn dann wäre doch auch der (schlechte) Ratgeber gerechtfertigt. Vielmehr bleibt *Caracalla* außer Betracht, weil er nur gefügiges Werkzeug ist. Dem *Caracalla*, bloß der Knechte Diener, traut *Julia* nicht einmal Verantwortlichkeit zu (III.170ff.). Darauf erst und ausdrücklich wegen *Julias* Verlangen, fällt *Caracallas* Entschluß, *Laetus* zu beseitigen (III.183ff.).

Die wohl am tiefsten in die Seele eines Beteiligten schauende Stelle des Stücks ist die erschütternde Szene am Ende des vierten Aktes. Einsam auf seinem Stuhl eingeschlafen erlebt *Caracalla* in einem Traum den Geist seines Vaters *Septimius*, vereint mit dem Chor der Rasenden. Die Rachegöttinnen schmieden einen Dolch. Dem Talionsprinzip folgend, Gleiches mit Gleichem vergeltend, ersticht der zürnend urteilende, rächend strafende Vater den Sohn (*Gryphius*, *Papinian*, IV.441ff.). Die von *Papinian* vorgesehene Gewissensnot (IV.416) stellt sich auf ärgste Weise

ein. Der Täter selbst empfindet sich als das notwendige Sühneopfer. Dies ist nicht Aufopferungswille, sondern quälende Last. Sterben muß er durch die Hand dessen, der ihn erzeugte; durch den *pater familias*, dem die grenzenlose Herrschaft über den Sohn zusteht. *Caracalla* spürt Urangst, die Furcht, daß der, der das Leben gab, es jederzeit wieder nehmen könne. Schlimmer kann Winzigkeit der eigenen Person nicht gefühlt werden. Sterben muß (nicht: darf) *Caracalla*, weil er göttliches Recht (*fas*) verletzte und die Gottheiten, zu denen auch der vergöttlichte Vater zählt, beleidigte.

Der Traum endet hier, weil *Caracalla* an seiner Existenz bricht. Auf's tiefste erniedrigt, verläßt der erwachte Kaiser schweigend die Bühne. Die Szene enthüllt, daß der auf der Gewissensebene (vielleicht mit *Hobbes'* Leviathan [oben zu II] erst dort, aber eben spätestens dort) packende Zwang, die Gesetze zu achten, den Fürsten ebenso scharf trifft, wie die staatliche Ordnung alle übrigen Individuen bindet. Selbst wenn es so sein sollte, daß der Fürst den Konflikt mit dem Recht allein in seinem Gewissen und nicht gegenüber einer staatlichen Einrichtung auszutragen habe, so handelt er unmöglich regelfrei. Er besitzt nicht die Leichtigkeit autokratischer Regelbestimmung. Die Handlungsfreiheit ist bloß eine förmliche im Verhältnis zu allen anderen Staatsgliedern. Diese Handlungsfreiheit kann der Fürst angesichts der auch ihn treffenden Beschränkungen des Rechts nicht materiell ausfüllen. Der Fürst ist sogar derjenige, welcher dem Recht am schonungslosesten ausgeliefert ist. Alle übrigen Mitglieder des Gemeinwesens können sich zusammenschließen und die Durchsetzungskraft von Recht im Rechtsbruch der Gewaltunterworfenen mit dem Risiko fürstlicher Maßregelung auf die Probe stellen. Der Fürst hingegen ist einsam. Er steht ausschließlich dem Recht gegenüber. Niemand hat eine mit der seinen vergleichbare Position inne. Wenn auch die Strafe der Götter für den rechtbrechenden Fürst zuweilen lange auf sich warten läßt oder nie eintritt (so die *Papinian* den Staatsstreich anbietenden Gardisten: *Gryphius*, *Papinian*, IV.413), entgeht er ihr doch nicht. Denn wenigstens im marternden Gewissen tritt sie ein, wie *Papinian* hervorgehoben (*Gryphius*, *Papinian*, IV.416; siehe oben) und früher der Chor der Hofleute eindringlich beschrieben hatte (III.647ff.).

Für den verzagenden Kaiser ist alles weitere nur noch Automatismus. Wie schon lange sich abzeichnend (siehe nur *Gryphius*, *Papinian*, IV.187ff.: Erwägungen des *Caracalla*; IV.259: Sorge der *Plautia*), büßt im folgenden und letzten Akt *Papinians* Sohn sein Leben ein, und nachdem dies einmal geschehen, kann es für *Caracalla* auch keinen Halt mehr vor dem Leben des Helden geben, der lebend die Sympathien des Volkes haben würde (V.297ff.). Wie wenig *Caracalla* das Geschehen beherrscht, zeigt seine Fassungslosigkeit darüber, daß der Scherge das Beil statt des Schwertes benutzte (V.356ff.).

4. Zum zweiten Gesichtspunkt (Der Fels *Papinian*)

Caracalla selbst bezeichnet *Papinian* als »Wunder unsrer Zeit« (*Gryphius*, *Papinian*, III.209). *Papinian* ist der einzige, den der Ränkespieler Laetus fürchtet (III.246). Die erste Begegnung *Caracallas* mit *Papinian* verläuft erwartungsgemäß für den Kaiser fruchtlos. Die zweite wird bereits die tödliche sein. Durch nichts ist der be-

fehlsverweigernde Prätorianerpräfekt zu gewinnen. Verärgert entläßt *Caracalla* seinen ersten Mann aus der Beratung, nicht ohne *Papinian* angedroht zu haben, daß er ihn, dem er Wahn und Selbstüberschätzung vorwirft (*Gryphius*, *Papinian*, IV.146, IV.186), des Amtes entheben könne (IV.183 bis IV.186). Die anschließenden, eigentlich nicht wahrnehmbaren Gedanken des Kaisers macht *Gryphius* durch Äußerung gegenüber einem Mitglied des Hofstaates hörbar. *Caracalla* sinniert, wie er *Papinian* zum Einlenken bewegen könne. Kein noch so rohes Mittel einschließlich Androhung, den Sohn zu töten, scheint ihm tauglich, wenn nicht der erdichtete Vorwurf der Verräterschaft hinzutritt (*Gryphius*, *Papinian*, IV.195f.; der Vorwurf erhoben V.175ff.).

Papinian selbst bedient sich des Bildes von Diamant, Klippe und Felsen, um die Beständigkeit und Unverletzlichkeit im Tosen der Rechtlosigkeit als das höchste und damit sein Ziel zu verdeutlichen (*Gryphius*, *Papinian*, IV.289, V.150f.). »Wir können diß und mehr behertzt und freudig tragen«, ermuntert er den im Familienkreis (*Gryphius*, *Papinian*, IV.292). Der Satz beschließt die Szene verzweifelten Versuches seiner Ehefrau *Plautia*, ihn umzustimmen. *Papinian* ist unerschütterlich. Man möchte diesen Fels *Petrus* nennen, wie den Mann, auf den *Christus* seine Kirche baute (*Matthäus* 16.18; *Jobannes* 1.42).

Um die Kraft der ausgetauschten Worte – es ist alles gesagt – nicht durch Wiederholung zu schwächen, läßt *Gryphius* die Handlung vorwärtsdrängen. Vom Kaiser für einen letzten Versuch entsandt erscheint *Macrinus* (*Gryphius*, *Papinian*, IV.293ff.). *Papinian* bleibt bei der Gehorsamsverweigerung. Für diesen Fall ist *Macrinus* bereits zum Nachfolger *Papinians* ernannt (er wird im Jahre 217 *Caracalla* beseitigen lassen und den Thron bis zum Jahre 218 selbst besetzen). *Macrinus* teilt *Papinian* die Amtsenthebung mit und, Stück für Stück alle Amtsgeräte zurückfordernd, entkleidet er ihn sichtbar aller Zeichen seiner Stellung, so wie die Soldaten *Christus* vor der alle letzte Würde raubenden Kreuzigung entkleideten (*Markus* 15.24; *Matthäus* 27.35; *Lukas* 23.34; *Jobannes* 19.23f.). *Papinian* gibt alles leichten Herzens hin (*Gryphius*, *Papinian*, IV.315ff.).

Wenn *Papinian* und sein Sohn im Kreise der Familie von Ehre und Ruhm der Beständigkeit, die ihnen über allen übrigen irdischen Gütern stehen, sprechen (*Gryphius*, *Papinian*, IV.249 ff.), so ist das nicht ein vordergründiges Glück, sondern der Versuch, den am Zeitlichen haftenden Angehörigen einen ihnen begreiflichen Halt zu gewähren. Um der Sache willen verhält *Papinian* sich so, wie er sich verhält. *Papinian* sieht lieber sich und sein ganzes Haus zugrundestürzen, als daß er das Recht nur um ein Haar abzukürzen werde (*Gryphius*, *Papinian*, III.481f.). Er kann dies nicht etwa deswegen sagen, weil ihn die Größe seiner Gedanken gefühllos gemacht hätte. Er ist zutiefst ergriffen – und diese Szene ist wohl die am stärksten ergreifende –, als der Sohn im Angesicht des Todes sich an ihn wirft und von den Soldaten fortgerissen werden muß (*Gryphius*, *Papinian*, V.249). Und diese Ergriffenheit trägt ihn, den Gehorsam Verweigernden, zum Opfer: »so stirb mein Kind!« (V.257). *Papinian* weiß in uneinnehmbarer Fassung: »du stirbst! doch sonder Schande!« (V.251). Ohne Rücksicht auf die Gefahr für sich preist *Papinian* den Sieg des Sohnes durch den Tod (V.260ff.). Der Spott des Fürsten kann ihm nichts anhaben (V.265ff.), so wie der Spott der Knechte und der Menge *Jesus* nur erhöhte, nicht erniedrigte.

Alles ist in den Worten *Papinians* gegenüber *Cleander* enthalten:

«Ich muß das heil'ge Recht vor tausend Fürsten ehren.»
(*Gryphius*, *Papinian*, III.474).

5. Zum dritten Gesichtspunkt (Bemühung um Umkehr)

An der felsenfesten Standhaftigkeit scheitern alle Bemühungen seiner Umgebung: Namentlich *Caracalla* selbst, der *Papinian* im persönlichen Gespräch zu gewinnen sucht (*Gryphius*, *Papinian*, IV.110ff.), die in einer Mischung aus militärischer Verbundenheit und Opportunismus ihren Arm für eine Thronfolge bietenden Soldaten (IV.375ff.), die berechnende Machtfrau *Julia*, die über einen Kämmerer *Papinian* Ehe und Samtherrschaft anbietet (V.1ff.). Keiner von ihnen begreift die Größe *Papinians* wirklich. Sie haben keine wirklich ernst zu nehmende Alternative anzubieten. *Papinian* nimmt nichts an, so wie *Jesus* die Waffenhilfe des *Petrus* zurückwies (*Markus* 14.47; *Matthäus* 26.51ff.; *Lukas* 22.50f.; *Jobannes* 18.10f.). Deutlich erscheint dem Zuschauer die Größe der Verweigerung den Machenschaften vorzuziehen.

Die empfindlichste Kollision allerdings findet in den familiären Gesprächen statt, vor (*Gryphius*, *Papinian*, III.257ff.; IV.197ff.; V.37ff.) und nach dem Tode (V.365ff.). Es drohen und es treten ein der Verlust von Lebenssinn und Beistand für Hinterbliebene und Schwache. *Plautias* Sorgen um das Wohlergehen von Mann und Kind und ihre Furcht vor der Trostlosigkeit des Witwenstandes steht gegen *Papinians* Unnachgiebigkeit, seine wie Uneinsichtigkeit wirkende erhabene Fernsicht. Dasselbe gilt im Verhältnis zu *Hostilius* und *Eugenia*, den Eltern *Papinians*. Das doppelte Selbstopfer *Papinians* und seines Sohnes läßt die Ehefrau und Mutter *Plautia* stumm zusammenbrechen (*Gryphius*, *Papinian*, V.529). *Eugenia* bezeichnet sich als «lebend-Todte» (V.536) – so wie *Sophokles* in «Antigone» den Boten über *Kreon* sagen ließ, daß er lebendig tot sei (Vers 1167). Schließlich beklagt der Schlußchor der römischen Frauen den körperlichen Untergang des Mannes *Papinian* und darin die Vernichtung des Rechts, verstanden als wirkend nur durch seinen fortgenommenen Vertreter.

Hier fällt die Abwägung der Güter schwer. Hier stehen Leser und Zuschauer vor der eigentlichen Tragik des Stücks. Der Titelheld steht im Dilemma zwischen Verantwortung gegenüber Angehörigen und Rechtsuchenden und Verantwortung gegenüber dem Prinzip Recht. Ohne die Hilfsbedürftigkeit der Angehörigen und aller Rechtsuchenden war das Dilemma zwischen Recht und Gehorsam noch kein wirkliches. Der Gehorsam gegenüber dem Fürsten hatte deutlich hinter den stärker bindenden Gehorsam gegenüber dem Recht zurückzutreten. Wenn indessen Familie und alle übrigen Menschen, denen doch die Verbindlichkeit des Rechts als lebensschützender Mantel zugute kommen soll, unter der Unumstößlichkeit von Recht zu leiden haben, scheint die Situation unlösbar.

Gryphius weist die Lösung dadurch, daß er vor dem Tode die Sprechenden eigentlich aneinander vorbeireden und nach dem Tode die Klagen an *Papinians* Anliegen, das gar kein persönliches ist, vorbeigehen läßt. Es ist gar nicht die Frage, ob Fürsorge für Angehörige oder allgemein Fürsorge für Schwache der Gesellschaft, auch rechtlicher Beistand, jeweils individuell gewährt, gegen das überindi-

viduelle Prinzip Recht stehen. Vielmehr handelt es sich um Unvergleichbares. Bevorzugung des Prinzips »Recht als unumstößliche Größe« ist kein Nein gegen Fürsorge, weil diese Werte ohne Konkurrenz in verschiedenen Welten liegen – der eine (Recht überhaupt) in überzeitlicher Ordnung, der andere (Fürsorge für die augenblicklich Fürsorgebedürftigen) in zeitlicher Welt. Auch wenn die Angehörigen sich nicht das absolute Prinzip zu eigen machen, so können sie es doch verstehen. So wie die Soldaten nicht enttäuscht sind, sondern Bewunderung für Tapferkeit und Ruhm ausrufen, als *Papinian* ihre Hilfe ablehnt (*Gryphius*, *Papinian*, IV.431). Der Vater *Papinians* zeigt Verständnis (V.71ff.) und auch die Ehefrau *Plautia* (IV.286). Doch ertragen können sie die allzu drückende Last nicht (V.141ff.; IV.286).

Auch unter diesem dritten Gesichtspunkt bleibt die Standhaftigkeit in der Entscheidung für das Recht die wohl nicht von einem jeden verlangte, aber für den, der die Kraft dazu hat, richtige Lösung.

6. Antwort

Und damit lautet die von *Andreas Gryphius* nahegebrachte Antwort: Das Recht ist unbeugsam und weicht nicht vor den Anforderungen des Tages. Und sei es der Fürst, der dies verlange. Wer es nicht über sich bringt, den Gehorsam zu verweigern, wird von *Gryphius* keinen Vorwurf erfahren. Wer aber sich zur Verweigerung entschließt, darf gewiß sein, richtig zu handeln.

Quellen und Literatur:

1. Das besprochene Werk selbst:

Andreas Gryphius, *Großmüttiger Rechts-Gelehrter/ Oder Sterbender Aemilius Paulus Papinianus*. Trauer-Spil, Breslaw, ohne Jahr [1659], Nachdruck Bern/Frankfurt am Main/Nancy/New York, 1984. Das Druckjahr nimmt man allgemein mit 1659 an, weil die im Band enthaltene Widmungsrede Gryphius' auf September 1659 datiert ist.

Weitere Ausgaben im vorbezeichneten Nachdruck, S. 36f. Am bequemsten erreichbar die fortwährend neu aufgelegte Reclam-Ausgabe von Ilse-Marie Barth mit dem Nachwort von Werner Keller: **Andreas Gryphius**, *Papinian*, Stuttgart 1965.

2. Zu Papinian und seiner Zeit:

a) Neuzeitliches:

Hans Ankum, *Le laconisme extrême de Papinien*, in: *Estudios de Historia del Derecho Europeo. Homenaje al profesor G. Martínez Diez*, Band 1, Madrid, 1992, Seiten 43ff.

Hans Ankum, *Papinians Lehre zum legatum per praeceptionem*, in: Klaus Slapnicar (Hrsg.), *Tradition und Fortentwicklung im Recht*. Festschrift zum 90. Geburtstag von Ulrich von Lübtow, Rheinfelden/Berlin, 1991, S. 77ff.

Hans Ankum, *Papiniano, ¿un jurista oscuro?*, in: *Seminarios Complutenses de Derecho Romano (Abril-Junio 1989)*, I. *Cuestiones de Jurisprudencia y Proceso*, Madrid, ohne Jahr (1990), Seiten 33ff.

Emilio Costa, *Papiniano. Studio di Storia Interna el Diritto Romano*. 4 Bände, Bologna 1894 bis 1899, Nachdruck Roma, 1964.

Gerhard Dulckeit/Fritz Schwarz/Wolfgang Waldstein, *Römische Rechtsgeschichte*, 9. Aufl., München, 1995, §§ 34.III.2.a und 42.II.3.

Heinz Hübner, »Papinianus«, in: *Lexikon der Alten Welt*, Band 2, Zürich/München, 1990, Sp. 2215.

Jörs, *Aemilius Papinianus*, in: Georg Wissowa (Hrsg.), *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*. Neue Bearbeitung, Erster Band. Erster Halbband: Aal bis Alexandros, Stuttgart, 1893, Sp. 572–575 (= Nr. 105).

Wolfgang Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, 2. Auflage, Graz/Wien/Köln (Böhlau), 1967, Nachdruck Köln/Weimar/Wien, 2001, S. 224ff.

Dieter Nörr, *Papinian und Gryphius. Zum Nachleben Papinians*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, 83 (1966), 308 bis 333.

Everardus Otto, *Papinianus, Sive De Vita, Studiis, Scriptis, Moribus Et Morte Aemilii Papiniani*, Jurisconsultorum Coryphaei, Diatriba, Lugduni Batavorum, 1718.

Amalia Sicari, *Leges venditionis. Uno studio sul pensiero giuridico di Papiniano*, Bari, 1996.

Wilhelm Simshäuser, *Papinians Beitrag zur Begründung einer Rechtsscheinhaftung im klassischen römischen Recht*, in: *Iuris Vincula. Studi in Onore di Mario Talamanca*, Napoli, 2001, S. 487ff.

Leopold Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien, 1953, S. 512ff.

ohne Verfasserangabe, »Aemilius Papinianus« [betreffend den Sohn Papinians], in: Georg Wissowa (Hrsg.), *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*. Neue Bearbeitung, Erster Band. Erster Halbband: Aal bis Alexandros, Stuttgart, 1893, Sp. 575 (= Nr. 106).

b) Antikes:

Cassius Dio, deutsche Ausgabe seines Werkes: *Römische Geschichte*, übersetzt von Otto Veh, Band V. Epitome der Bücher 61–80, Zürich/München, 1987, Epitome von Buch 77 und von Buch 78 (S. 377 bis 386).

Herodianus, *Geschichte des Kaisertums nach Marc Aurel*, griechisch und deutsch, mit Einleitung, Anmerkungen und Namensindex von Friedhelm L. Müller, Stuttgart, 1996.

Aelius Spartianus (vorgeschobener Name eines im 4. Jahrhundert lebenden unbekanntem Verfassers), *Antoninus Caracalla*, in: *Scriptores Historiae Augustae*, Edi-

dit Ernestus Hohl, Volumen I, Leipzig, 1971, S. 183ff. Eine deutsche Übersetzung des Spartian liegt vor in: *Die Kaisergeschichte der sechs Schriftsteller: Aelius Spartianus, Julius Capitolinus, Aelius Lampridius, Vulcatius Gallicanus, Trebellius Pollio, Flavius Vopiscus*, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von C. August Cloß, Drittes Bändchen, Stuttgart, 1857, S. 281ff.

Aelius Spartianus, *Antoninus Geta*, ebenda, S. 194ff. In der deutschen Ausgabe S. 297ff.

c) Literarisches:

Gian (Giovanni) Vincenzo Gravina, *Il Papiniano*, erstmals 1712 in Neapel in Gravinas Tragedie Cinque erschienen; spätere Ausgabe beispielsweise Giovanni Vincenzo Gravina, *Tragedie Cinque. Premesso il suo Libro della Tragedia*, In Venezia, 1740, S. 167ff.

Franz Neumayr, *Papinianus Juris-Consultus. Tragoedia Acta Ludis Autumnalibus Anno MDCCXXXIII*, in: Franz Neumayr, *Theatrum Politicum Sive Tragoediae Ad Commendationem Virtutis Et Vitiorum Detestationem Olim Ludis Autumnalibus Nunc Typo Datae*, Augustae Vind. & Ingolstadii, 1760, S. 121ff.

3. Quellen des römischen Rechts:

Ausgabe der justinianischen Digesten (533 n. Chr.; Auszüge aus juristischer Literatur zusammenstellend): *Corpus Iuris Civilis, Volumen Primum, Institutiones*. Recognovit Paulus Krueger. Digesta. Recognovit Theodorus Mommsen. Retractavit Paulus Krueger, 17. Auflage, Berolini, 1963, fortlaufend nachgedruckt.

Ausgabe des justinianischen Codex (534 n. Chr.; Neufassung einer Sammlung kaiserlicher Erlasse, welche Justinian schon im Frühjahr 529 in Kraft gesetzt hatte.): *Corpus Iuris Civilis. Volumen Secundum. Codex Iustinianus*. Recognovit et retractavit Paulus Krueger, 11. Aufl., Berlin, 1954, fortlaufend nachgedruckt.

Aemilii Papiniani ex libris responsorum et quaestionum fragmenta, in: S. Riccobono/J. Baviera/C. Ferrini/J. Furlani/V. Arangio-Ruiz (Hrsg.), *Fontes iuris romani antejustiniani*. Pars altera. Auctores, Florentinae, 1968, S. 433ff.

Ausgabe des *Codex Theodosianus* (438 n. Chr.): *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis*, Edidit cum apparatu P. Kruegeri Th. Mommsen, Volumen I, Pars posterior, Berolini, 1905, Nachdruck Dublin/Zürich, 1971.

4. Römische Literatur:

Marcus Tullius Cicero, *De finibus bonorum et malorum libri quinque*. Recognovit L.D. Reynolds, Oxonii, 1998.

Lucius Annaeus Seneca, *Ad Lucilium epistulae morales*, Recognovit L.D. Reynolds, Oxonii, 1965.

5. Über Gryphius und sein Werk:

Walter Benjamin, *Ursprung des deutschen Trauerspiels*, Frankfurt am Main, 1972.

Willi Flemming, *Andreas Gryphius. Eine Monographie*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, 1965.

Erika Geisenhof, *Die Darstellung der Leidenschaften in den Trauerspielen des Andreas Gryphius*, Diss. Heidelberg 1958.

Karl-Heinz Habersetzer, *Politische Typologie und dramatisches Exemplum. Studien zum historisch-ästhetischen Horizont des barocken Trauerspiels am Beispiel von Andreas Gryphius' Carolus Stuardus und Papinianus*, Stuttgart, 1985.

Herbert Heckmann, *Elemente des barocken Trauerspiels*, Darmstadt (später München), 1959.

Robert Koenig, *Deutsche Litteraturgeschichte*, I. Band, 23. Aufl., Bielefeld/Leipzig, 1893, S. 276ff.

Angeliki Maraka, *Tragoedia genandt Der Grossmüthige Rechtsgelehrte Aemilius Paulus Papinianus oder Der Kluge Phantast und wahrhaffte Calender-Macher*, Diss. Berlin (Freie Universität), 1970.

Jean-Louis Raffy, *Le «Papinianus» d'Andreas Gryphius (1616–1664). Drame de martyr et sécularisation du théâtre en Allemagne au XVIIe siècle*, Berne/Francfort-s. Main/New York/Paris/Vienne, 1992.

Hans Schings, *Die patristische und stoische Tradition bei Andreas Gryphius. Untersuchungen zu den Dissertationes funebres und Trauerspielen*, Köln/Graz, 1966.

Elias Schlegel, *Vergleichung Shakespears und Andreas Gryphs*, Leipzig, 1741, Nachdruck Leicester, 1964.

Albrecht Schöne, *Emblematik und Drama im Zeitalter des Barock*, München, 1964.

Marian Szyrocki, *Andreas Gryphius. Sein Leben und Werk*, Tübingen, 1964.

ohne Verfasserangabe, *Andraee Gryphii Lebens-Lauff*, in: *Schlesisches Historisches Labyrinth Oder Kurtzgefaste Sammlung Von hundert Historien*, Breßlau/Leipzig, 1737, Nr. 100 (S. 805ff.).

6. Sonstiges:

Codex Hammurapi, ins Deutsche übersetzte Ausgabe in: Richard Haase, *Die keilschriftlichen Sammlungen in deutscher Fassung*, Wiesbaden, 1979, S. 29ff.

Johann Georg Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes/Das ist Kurtze doch gründliche Unterweisung/Wie ein junger Mensch und Studiosus Welcher der-einst ein Richterliches Amt antreten, und in Cantzleyen und Gerichts-Stuben sich gebrauchen lassen will/ oder darein gezogen wird/ Sich darzu anschicken/ was er vorher oder bey seinem Amt noch lernen und wissen/ auch was vor Qualitäten er haben müsse?*, Coburg, 1723.

Hugo Grotius, *De jure belli ac pacis libri tres, Hagae Comitum, 1680. Ausgabe in deutscher Sprache: Hugo Grotius, De jure belli ac pacis libri tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens.* Paris 1650, Neuer deutscher Text von Walter Schätzel, Tübingen, 1950.

Andreas Gryphius, *Leo Armenius*, Stuttgart, 1996.

Thomas Hobbes, *Leviathan*, London/New York, 1975. Deutsche Ausgabe: Thomas Hobbes, *Leviathan. Oder von Materie, Form und Gewalt des kirchlichen und bürgerlichen Staates*, herausgegeben und eingeleitet von Jacob Peter Mayer, Zürich/Leipzig, 1936, fortlaufend nachgedruckt.

Sachsenspiegel (um 1225). Überliefert in zahlreichen Textvarianten, was eine Vielzahl moderner Editionen ergibt. Leicht erreichbare Ausgabe in heutiger deutscher Sprache: Eike von Repgow, *Der Sachsenspiegel*, herausgegeben von Clausdieter Schott, 3. Aufl., Zürich, 1996. Der Übertragung zugrundeliegend: *Sachsenspiegel Landrecht*, herausgegeben von Karl August Eckhardt, 3. Aufl., Göttingen, 1973, und *Sachsenspiegel Lehnrecht*, herausgegeben von Karl August Eckhardt, Göttingen, 1956, Nachdruck Hannover, 1989.

William Shakespeare, *Hamlet. Prinz von Dänemark*, übersetzt von August Wilhelm von Schlegel, Frankfurt am Main, 1980.

7. Bildnisse:

Bildnisse von Papinian, Plautia, Septimius Severus, Julia, Caracalla, Geta in der ersten Ausgabe des Dramas vom Jahre 1659 (siehe oben).

Dem Papinian-Portrait in der Gryphius-Ausgabe von 1659 ähnlicher Stich von Fritsch in: Peter Mortzfeld, *Die Porträtsammlung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel*, Reihe A, Band 18: Abbildungen Pap-Pl, München/London/New York/Paris, 1991, Seite 5 (Bild A 15750); dazu Beschreibung: Peter Mortzfeld, *Die Porträtsammlung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. Biographische und bibliographische Beschreibungen mit Künstlerregister*, Band 6: Mi-Po. A 14103-A 16880, München, 2001, S. 238.

Weitere Bildnisse von Caracalla und Geta bei German Hafner, *Bildlexikon antiker Personen*, Düsseldorf, 2001 (zuvor: *Prominente der Antike. 337 Portraits in Wort und Bild*, Düsseldorf/Wien, 1981), S. 78, 125.

Bildnis von Andreas Gryphius bei Marian Szyrocki, *Andreas Gryphius. Sein Leben und Werk*, Tübingen, 1964, nach S. 8. Weitere Fundstellen bei Flemming, S. 228. Vorlage zum Kupferstich war ein Ölgemälde. Dieses soll in der Stadtbibliothek Breslau bewahrt worden sein.